

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 23 (1935)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter U.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Oktober 1935

Nr. 10

23. Jahrgang

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1934.

Die vom statistischen Bureau der schweizerischen Nationalbank herausgegebene Jahreszusammenstellung über das schweizerische Bankwesen, welcher stets mit besonderem Interesse entgegen gesehen wird, ist für das Jahr 1934 vor Monatsfrist erschienen. In einer bei Orell Füssli verlegten 100seitigen Broschüre wird ein überaus reichhaltiges statistisches Material geboten, das einen ausgezeichneten Einblick in die zahlenmäßigen Verhältnisse der schweizer. Geldinstitutsgruppen gibt. In einem etwas kürzer als bisher gehaltenen textlichen Kommentar werden die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr beleuchtet und einige neue Vergleiche angefügt.

Statistisch erfasst worden sind 321 Institute, wobei die 603 Raiffeisenkassen als eine Einheit (Verband) gezählt sind. Neu aufgenommen wurden zwei schon längere Zeit bestehende kleinere Lokalbanken und eine ältere Sparkasse, während die Bank für Graubünden, die Bank in Zofingen, die Spar- und Leihkasse Entlebuch, sowie die Engadinerbank Söndury in Samaden zufolge Schalter-schluss auschieden. Die eliminierten Institute figurieren letztes Jahr mit 97 Millionen Bilanzsumme in der Statistik, während die neu hinzugekommenen zusammen 4 Millionen Bilanzsumme mitbrachten. Wie seit Jahren sind — abgesehen von zwölf Raiffeisenkassen — keine Geldinstitute gegründet worden. Wie sich bereits auf Grund der im Frühjahr erschienenen Bankberichte ergeben hatte, zeichnete sich das Jahr 1934 im gesamten durch eine Fortsetzung des allgemeinen Schrumpfungstrends aus, der mit 1930 eingesetzt hat. Durch eine weitere Senkung von rund einer halben Milliarde ist die Bilanzsumme der schweizerischen Banken auf 18,6 Milliarden, d. h. auf den Stand von 1928 zurückgeführt worden, oder um 3,2 Milliarden tiefer als im Rekordjahr 1930. Der Bericht führt die Verminderung zurück auf den anhaltenden Geschäftsrückgang, den Abbau der schweizerischen Außenstände, den Rückzug von ausländischen Geldern, die Herabsetzung des Eigenkapitals und die Klärung interner Verbuchungen. Bei einigen Instituten führten besondere Vertrauenskrisen oder Nachwehen solcher zum Entzug fremder Gelder und dadurch zu einer Schmälerung der Bilanzsumme.

Indessen ist die Schrumpfung keine durchgängige, einzelne Gruppen vermochten vielmehr ihre Bestände nicht nur zu halten, sondern, wie z. B. die Raiffeisenkassen, prozentual noch ansehnlich zu vermehren.

In den letzten drei Jahren hat sich die Bilanzsumme wie folgt verändert:

	Bilanzsumme 1931	Veränderung gegenüber dem Vorjahre		Bilanzsumme 1934	Veränderung in % 1934
		1932	1933		
Rationalbanken	7,566	+ 120	+ 81	+ 145	+ 1,8
Großbanken	7,171	- 742	- 882	- 550	- 9,9
Größere Lokalbanken	3,549	+ 8	- 67	- 122	- 3,5
Mittlere und kleinere Lokalbanken	532	+ 5	+ 16	- 10	- 1,8
Raiffeisenkassen	298	+ 27	+ 16	+ 15	+ 4,4
Sparkassen	1,351	+ 60	+ 40	+ 18	+ 1,2
Zusammen	20,467	- 522	- 796	- 504	18,645

Mit 4,4 % hatten somit die Raiffeisenkassen prozentual weit-aus die größte Zunahme zu verzeichnen. Pro 1931/1934 ergaben sich Bilanz z u n a h m e n bei den Rationalbanken 4,5 %, Sparkassen 8,7 %, kleineren Lokalbanken 2 %, Raiffeisenkassen 19,4 %. A b n a h m e n hatten: die Großbanken 30,3 % und die größeren Lokalbanken 5,1 %.

Die gesamten E i g e n m i t t e l (Kapital und Reserven) aller Banken haben um 42 Millionen auf 2380 Millionen, die fremden um 423 Millionen auf 15,884 Millionen Franken abgenommen. Das Verhältnis der eigenen zu den fremden Geldern hat sich von 14,85 auf 14,98 % gehoben. Es ist mit 25,12 % am höchsten bei den Großbanken, am tiefsten bei den Raiffeisenkassen mit 4,70 %. Bei diesen letzteren ist jedoch die unbeschränkte Haftung der Genossenschaftler und die Tatsache zu berücksichtigen, daß sie nur in eng begrenztem Kreis und nur gegen Sicherstellung Geld ausleihen. Die Sparkassen, die mit der zweitkleinsten Verhältniszahl figurieren und keine Solidarhaft haben, weisen 6,46 % Eigenkapital auf.

Das K a p i t a l (Aktien-, Dotations- und Genossenschaftskapital) hat um 44,2 auf 1746 Millionen Franken abgenommen. Der größte Teil des Rückganges fällt auf den freiwilligen Abbau des Aktienkapitals um 25 Millionen bei der Eidgen. Bank und um 10 Millionen bei der U.-G. Leu & Cie.

Während die R e s e r v e n pro 1933 eine Schmälerung um 46,5 Millionen erfahren hatten, resultierte im Berichtsjahre eine Netto-Zunahme von 4,3 Millionen auf 623 Millionen. Den Ausschlag gab indessen die Eidgen. Bank, die im Zusammenhang mit der Kapitalherabsetzung den Reserven 19,4 Millionen zuführte. Prozentual zur Bilanzsumme betragen die Reserven: bei den Sparkassen (worunter sich zahlreiche Institute mit 50—100-jähriger Tätigkeit befinden) 5,63 %, bei den mittleren und kleineren Lokalbanken 4,21 %, bei den Großbanken 3,71 %, bei den Raiffeisenkassen, 3,14% bei den größeren Lokalbanken 3,09%, bei den Rationalbanken 2,87 %. Im Durchschnitt machen die Reserven 3,40 % der Bilanzsumme aus gegenüber 3,29 % im Vorjahre.

Der Gesamtumsatz betrug 136,8 Milliarden gegenüber 152,9 Milliarden im Vorjahre und 339,1 Milliarden im Rekordjahr 1930. Sein Rückgang kennzeichnet in drastischer Weise die allgemeine Geschäftsschrumpfung.

Die fremden Gelder verteilen sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

	Veränderung gegenüber dem Vorjahre			Bestand 1934	Anteil am Gesamtbestand 1934
	1932	1933	1934		
	in Millionen Franken				in Prozenten
Rationalbanken	+ 119	+ 82	+ 154	7,010	44,14
Großbanken	- 538	- 683	- 482	3,814	24,01
Größere Lokalbanken	+ 18	- 46	- 114	2,882	18,14
Sparkassen	+ 57	+ 38	+ 15	1,371	8,63
Mittlere und kleinere Lokalbanken	+ 7	+ 13	- 10	469	2,95
Raiffeisenkassen	+ 26	+ 15	+ 14	338	2,13
Zusammen	- 311	- 581	- 423	15,884	100,00

Die Abnahme um 423 Millionen ist hauptsächlich auf die Entwicklung bei den Großbanken und Lokalbanken zurückzuführen, und hat speziell die Obligationen- und Konto-Korrent-Gelder betroffen, zu einem kleinen Teil auch die Spareinlagen.

Die Spargelder (inkl. Depositen und Einlagehefte) haben zum zweiten Male einen Rückschlag erfahren. Ihre Bewegung pro 1930/34 zeigt folgendes Bild:

	Bestand 1930	Veränderung gegenüber dem Vorjahre				Bestand 1934
		1931	1932	1933	1934	
Rantonalbanken	2,275	+205	+147	+50	+74	2,751
Großbanken	1,026	-133	-67	-149	-81	596
Größere Lokalbanken	908	+65	+19	+4	-30	966
Mittlere und kleinere Lokalbanken	213	+16	+7	+6	-2	240
Raiffeisenkassen	141	+21	+19	+14	+10	205
Sparbanken	954	+73	+57	+34	+12	1,130
Zusammen	5,517	+247	+182	-41	-17	5,888

Prozentual zum Jahresanfangsbestand sind indessen Nettozunahmen zu verzeichnen und zwar: bei den Raiffeisenkassen 5,20 %, bei den Rantonalbanken 2,78 % und bei den Sparbanken 1,02 %. Dagegen hatten Nettovermindernungen: die Großbanken 11,91 %, die größeren Lokalbanken 3,01 % und die mittleren und kleineren Lokalbanken 0,62 %. Mit Ausnahme der Raiffeisenkassen hat keine Gruppe über die Zinsgutschriften hinaus Mehreinlagen zu verzeichnen. Im allgemeinen hat sich der Rückgang der Neueinlagen gegenüber 1933 verlangsamt. Die Abhebungen waren insgesamt um 138 Millionen kleiner als pro 1933.

Die durchschnittliche Verzinsung der Spareinlagen betrug 3,15 %, und zeigte damit ein leichtes Ansteigen gegenüber 1933, wo der Durchschnitt 3,09 % betrug. Den niedrigsten Durchschnitt haben mit 2,79 % die Großbanken, dann folgen mit 3,04 % die Rantonalbanken. Am höchsten stehen die Raiffeisenkassen mit einem Durchschnitt von 3,49 %; die Sparbanken notieren 3,45 %.

Auffallenderweise hat die Zahl der Spar- und Depositenhefte im Berichtsjahre zugenommen, und zwar um 40,523 auf 4,044,916. Wie der Bericht ausführt und die nachstehende Tabelle ergibt, wurden besonders die Anlagen bei den Rantonalbanken, Sparbanken und Raiffeisenkassen bevorzugt.

	Zahl der Hefte		Veränderung pro 1934	
	Bestand Ende 1933	Bestand Ende 1934	absolut	in %
Rantonalbanken	1,741,687	1,793,228	+51,541	+2,95
Großbanken	542,315	503,666	-38,649	-7,12
Größere Lokalbanken	686,869	687,907	+1,038	+0,15
Mittlere und kleinere Lokalbanken	167,604	167,080	-524	-0,31
Raiffeisenkassen	169,098	178,804	+9,706	+5,74
Sparbanken	696,820	714,231	+17,411	+2,49

Die durchschnittliche Einlage pro Hefte stellt sich auf Fr. 1457 gegenüber Fr. 1475 im Vorjahre.

Die Rassenobligationen sind pro Saldo um 296 Millionen auf 5356 Millionen Fr. zurückgegangen.

In den Jahren 1930/34 sind folgende Veränderungen innert den einzelnen Gruppen eingetreten:

	Bestand 1930	Veränderungen pro				Bestand	
		1931	1932	1933	1934	1934	
Rantonalbanken	2,789	-103	-6	-61	-7	2,612	
Großbanken	1,678	-64	-50	-216	-208	1,140	
Größ. Lokalbanken	1,267	+42	+11	-36	-86	1,176	
Mittlere und kleinere Lokalbanken	136	+7	+2	-3	-2	140	
Sparbanken	203	+1	-5	-2	+2	199	
Raiffeisenkassen	72	+3	+5	+3	+5	88	

Eine kontinuierliche, wenn auch nicht sprunghafte Aufwärtsbewegung, die auch im Berichtsjahre anhält, hatten somit in den letzten vier Jahren nur die Raiffeisenkassen aufzuweisen. Es betrug die Abnahme pro 1930/34: bei den Rantonalbanken 6,35 %, bei den Großbanken 32,07 %, bei den größeren Lokalbanken 7,18 %, bei den Sparbanken 1,98 %. Andererseits haben die Obligationen-gelder zugenommen bei den mittleren und kleineren Lokalbanken um 2,94 % und bei den Raiffeisenkassen um 22,22 %.

Der Zinsfuß für Rassenobligationen hat sich im Durchschnitt aller Banken von 4,14 % auf 3,99 % gesenkt. Bei den Rantonalbanken wurde ein Satz von 3¾ % bis zu 5 Jahren Festdauer und 4 % für länger laufende Titel angewandt, bei den meisten übrigen in normaler Verfassung gewesenen Instituten betrug der Zinsfuß 4 %. Im Ganzen waren 3659 Millionen oder 68 % zu 3¾ % und 4 % verzinslich. Zum Mindestsatz von 3½ % wurden 890 Millionen und zu 5 % und mehr 507 Millionen verzinst.

Unter den Aktiva capitalien haben hauptsächlich Rassen- und Girobestände, Bankdebitoren, Konto-Korrent-Debitoren und Wertpapiere Verminderungen erfahren, währenddem die Hypothekaranlagen neuerdings gestiegen sind. — Die Senkung der Rassen fiel ausschließlich zu Lasten der Großbanken, deren Bestände um 129 Millionen auf 689 Millionen abnahmen. Die Bankendebitoren gingen um 104 auf 652 Millionen zurück. Die Konto-Korrent-Debitoren reduzierten sich um 260 auf 3,535 Millionen, wovon weitaus der größte Teil, nämlich 173 Millionen auf die Großbanken, insbesondere auf die Volksbank entfielen. Nach dem Bericht übten die Banken i. A. in der Erteilung von Baukrediten vermehrte Zurückhaltung.

Die Hypothekaranlagen, die mit 46 % am Aktivageschäft partizipieren, sind um 180 (278 i. W.) Mill. auf 8,583 Mill. gestiegen. Zugenommen haben die Hypothekaranlagen bei den Rantonalbanken um 160, bei den Sparbanken um 35 Millionen, bei den Raiffeisenkassen um 14 und bei den mittleren und kleineren Lokalbanken um 10 Millionen, währenddem sie bei den Großbanken um 27 und bei den größeren Lokalbanken um 12 Millionen zurückgingen. Ohne die Senkung der Liegenschaftspreise und die Zurückhaltung einzelner Institute in der Krediterteilung wäre das Hypothekar-Konto noch wesentlich stärker angestiegen. Auf die Rantonalbanken entfallen 57 % des gesamten Hypothekarbestandes, auf die größeren Lokalbanken 21 %, auf die Sparbanken 13 % und auf die übrigen Gruppen 9 %. Die durchschnittliche Hypothekerverzinsung betrug 4,30 % gegenüber 4,34 % im Vorjahre. 46 % der Hypotheken waren zum Hauptsatz von 4¼ % verzinsbar, 28 % zu 4 %, 15 % zu 4½ %, weitere 6 % zu 4¾ % und 5 % zu 5 % und darüber. Pro 1930/4 haben sich die Hypothekargelder um 0,79 % verbilligt. Die Obligationen- und Spargelder dagegen nur um 0,73 %. Die Zinsmarge zwischen den Hypotheken und den zu ihrer Finanzierung dienenden Geldern wird mit 0,62 % angegeben. Die Zinsrückstände sind von 0,71 auf 0,70 % zurückgegangen; viele Banken weisen auf einen verhältnismäßig guten Zinseneingang hin.

Bei allen Gruppen ist ein Abbau der Wertpapiere festzustellen. Bei diesen Anlagen im Totalbetrag von 1297 Millionen entfallen 95 % auf schweizerische und 5 % auf ausländische Titel. 85,3 % der Wertpapiere sind Obligationen.

Der Bruttozinsgewinn bewegte sich entsprechend dem geringeren Kapital und wegen der Schmälerung der Zinsmarge weiterhin in absteigender Linie. Von 377 Millionen im Jahre 1930 ist er auf 297 Millionen, pro 1934 um 13 Millionen zurückgegangen.

Die Verwaltungskosten (Steuer und Abgaben mitgerechnet) waren mit 154,5 (157,1 i. W.) Millionen ebenfalls rückläufig, trotzdem sich die Steuern um 1,4 Millionen auf 21,5 Millionen erhöhten. Prozentual zur Bilanzsumme betragen die Verwaltungskosten inkl. Steuern bei den Rantonalbanken 0,43 %, bei den Großbanken 1,7 %, bei den größeren Lokalbanken 0,69 %, bei den mittleren und kleineren Lokalbanken 0,84 %, bei den Raiffeisenkassen 0,43 % und bei den Sparbanken 0,40 %. Die Verluste und Abschreibungen sind mit 77,3 Millionen gegenüber 179,6 Millionen im Jahre 1933 ausgewiesen. 45,3 Millionen entfallen allein auf die Großbanken, die verschiedentlich ihre wertlos genordene Beteiligung bei der schweizerischen Diskontbank abschrieben. Im Jahrfünft 1930/34 erreichen die Verluste und Abschreibungen der Banken und Finanzgesellschaften rund 900 Millionen. Dazu kommen zirka 200 Millionen bei den ausgeschiedenen Instituten und die nicht beträchtlichen Tilgungen aus den stillen Reserven.

An Dividenden wurden 82,5 Mill. Fr. ausgerichtet, gegenüber 91,3 Millionen im Vorjahre. Die Durchschnitts-Dividende betrug 4,47 % bei den Aktienbanken und 3,12 % bei den Genossenschaftsbanken. 97 Institute verblieben auf dem Vorjahrsfuß. 62 ließen Reduktionen eintreten. An Entzügen sind noch 0,53 Mil-

tionen angegeben, die Aufwendungen für Wohlfahrtsseinrichtungen inkl. Pensionskassa-Beiträge beliefen sich auf 5,4 Millionen.

* * *

Nehmen die Raiffeisenkassen in dieser Statistik zahlenmäßig den bescheidensten Raum ein, so zeichnen sie sich doch im Gegensatz zu den meisten andern Gruppen auch seit dem Eintritt des großen Schrumpfungsprozesses durch eine unausgesetzte Aufwärtsentwicklung und damit durch eine bemerkenswerte Krisenfestigkeit aus. Die ehrenvolle Stellung, die sich die Raiffeisenbewegung in zähem Aufstieg errungen hat, darf um so mehr Genugtuung auslösen, als der Erfolg ausschließlich auf ausgesprochenste Selbsthilfe der ländlichen Mittelstandsbevölkerung zurückzuführen ist, mannigfache Widerstände zu überwinden waren und nicht fachmännisch gebildete Leute den Beweis erbracht haben, daß sie dank hohem Verantwortlichkeitsbewußtsein für eine solide Führung des ländlichen Kleinkreditwesens die nötige Befähigung besitzen.

* * *

Unkennend darf auch erwähnt werden, daß das statistische Bureau der Nationalbank in der diesjährigen Veröffentlichung wiederum auch gegenüber den Raiffeisenkassen jene wohlthuende Objektivität walten ließ, die man bei anderen Preßerzeugnissen über das Bankwesen zuweilen vermißt.

Die Schweizerischen Raiffeisenkassen als Kreditinstitute.

A) Vom Kredit im allgemeinen.

„Der Kredit hat sich überall wie Quellwasser erweisen. Wird er durch geschickt gegrabene Bewässerungskanäle über den Ader der Wirtschaft planmäßig verbreitet, so kann er Wüsten in lachende Gärten verwandeln. Er kann freilich auch, im Uebermaße zugeführt, zum reichenden Strome werden, der alles verheert.“

Prof. Dr. W. Bygdöjnski.

Dr. St. Die Naturalwirtschaft alter Zeiten ist heute in weitgehendem Maße durch die Geldwirtschaft ersetzt. Das gilt nicht etwa nur für die Städte, sondern ziemlich allgemein auch für die ländlichen Verhältnisse. Ohne Geld als einheitliches und gemeinsames Wertmaß der Güter läßt sich die Volkswirtschaft nicht mehr denken. Die Geldwirtschaft setzt aber Kapital voraus, das gewissermaßen zur Seele der Wirtschaft geworden ist. Und als Träger des Kapitals und Verteiler desselben erscheint der Kredit. Der Kredit ist das Zauberwort geworden, das dem toten Kapital zum Leben und schaffenden Wirken verhilft.

Das Wort „Kredit“ kommt vom Lateinischen: „Credo“, „credere“, glauben, vertrauen, „credendum“, das Anvertraute. Wer einem andern Kredit gewährt, tut das im Vertrauen auf denselben; er glaubt, das Ueberlassene wieder zurückzuerhalten. Das Kreditgewähren ist sehr alt. Schon in frühesten Zeiten haben sich die Menschen gegenseitig Güter geborgt und wurde so der Kredit in Anspruch genommen. Seit Münzen geprägt werden und das Geldwesen existiert, wurde auch Geld entlehnt und ausgeliehen und so der Kredit getätigt. Mit der Zeit wurde dann aus dem Kreditgewähren ein eigenes Gewerbe gemacht, der Kredit wurde gegen Entgelt, gegen Vergütung gewährt. Immer war mit dem Begriff des Kredites das rechtliche Moment der Rückgabepflicht verbunden und das psychologische Moment des Vertrauens darauf, wozu sich dann noch weiter das ökonomische Moment der Nutzung fremder Vermögensbestandteile gegen Vergütung (Zins) gesellte.

Die ersten Kreditgeber waren Private, Einzelpersonen. Soweit sie in den Städten als Geldhändler auftraten, hatten sie auf dem Markt einen Wechsellisch, eine „Bank“ aufgeschlagen. Daraus ist dann der Name „Bank“ als Bezeichnung des Geldhändler-Gewerbes entstanden. Von daher kommt auch der Ausdruck „Bankrott“ (Bankbruch) für den geschäftlichen Zusammenbruch des Geldhändlers, indem diesem sein Tisch oder seine Bank zerbrochen wurde, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen konnte. Mit dem Handeln d. h. ursprünglich Wechseln der verschiedenen Geldarten verband sich dann leicht das Ausleihen von Geld (Darlehen) und die Entgegennahme von Geld zur Verwah-

lung. So wurden mit der Zeit die Banken zu Kassenhaltern und Geldgebern der Wirtschaft. Das gab gleichzeitig Anstoß zur Ausbildung und Entwicklung des Kredites. Hand in Hand damit ging die Weiterentwicklung des Geldverkehrs der Banken. Neben den Privatbanken entstanden Gesellschaften, Kreditinstitute, um den stets wachsenden Kreditbedarf im Großen und Kleinen zu befriedigen.

Mit dem Aufkommen der modernen Verkehrswirtschaft hat der Kredit und die Kreditgewährung eine mannigfache Umbildung und ungeahnte Ausdehnung erfahren. Die wichtigste Grundlage des Kredites, des Vertrauens auf den Kredituchenden, ist dessen Zahlungsfähigkeit. Diese Zahlungsfähigkeit des Schuldners beruht einmal auf seiner Person, dann spricht man von **Personal-Kredit**. Der Gläubiger stellt dann ab auf die Wirtschaftlichkeit des Schuldners, dessen Fleiß, Lüchtigkeit, Sparsamkeit, Arbeitskraft, Erwerbsgelegenheit und nicht zuletzt auf dessen sittliche und moralische Integrität und Unanfechtbarkeit. — Eine Verstärkung dieses Personalkredites kann gelegen sein in der solidarischen Verpflichtung mehrerer Schuldner und in der Verbürgung durch Dritte.

Die Tatsache der Zahlungsfähigkeit kann aber auch auf den Besitz des Schuldners sich stützen, dann spricht man von **Real-Kredit**. Der Realkredit beruht auf einer Wertschätzung von Vermögensbestandteilen. Diese können aber dem Gläubiger nur dann eine Sicherung seiner Forderung gewähren, wenn sie in den Dienst dieser Forderung gestellt werden. Das geschieht durch die Verpfändung. Die Einrichtung der Verpfändung läßt zwei Hauptformen unterscheiden: Das Faustpfand und das Grundpfand (Hypothek). Im ersten Falle, beim Faustpfand, erhält der Gläubiger die Pfandsache, die im Bankverkehr meistens in einer oder mehreren Werthschriften bestehen wird, in die Hand und kann sich daraus bei Nichtrückzahlung der ausgeliehenen Schuldsomme bezahlt machen. Im zweiten Falle der Verpfändung wird unbeweglicher Besitz als Pfand bestellt, ein Grundstück. Die Verpfändung erfolgt hier durch eine Verschreibung, eine Hypothek, und man spricht dann von **Hypothekarkredit**. Die Verpfändung von Grundstücken durch Hypotheken setzt das Privateigentum an Grund und Boden voraus. Die Umwertung und Ausnützung des Grundstückbesitzes als Kreditquelle ist erst neueren Datums. Die Belastung der Grundstücke mit Hypotheken beruht auf den Grundrängen der Priorität, d. h. der zuerst oder vorher Eingetragene hat das Vorrecht, die früheren Hypotheken gehen den späteren vor.

Wenn so in Hinsicht auf die Sicherstellung der gewährten Kredite von Personal- und Real- bzw. Hypothekarkredit gesprochen wird, so hat man dann andererseits je nach der Verwendung der kreditierten Gelder wieder andere Bezeichnungen: Besizkredit und Betriebskredit. Von **Besizkredit** redet man, wenn derselbe benutzt wird für den Liegenschafts-Erwerb oder Besitz. Dieser Besizkredit hat insbesondere große Bedeutung, weil er den Erwerb und Besitz der Liegenschaft auch dann gestattet und ermöglicht, wenn dieselbe nicht bar ausbezahlt werden kann. Ohne Besizkredit könnte jemand, der kein oder nicht genügend Vermögen besitzt überhaupt kein Landgut oder Haus zu Eigentum erwerben. Nur durch den Besizkredit wird es der Großzahl der Anfänger im ländlichen Mittelstande und besonders in der Landwirtschaft überhaupt ermöglicht, sich selbständig machen zu können. In vielen Fällen wird der Besizkredit mit dem Hypothekarkredit zusammenfallen. — Dem gegenüber wird der **Betriebskredit** verwendet zur Beschaffung des Betriebskapitals, der Betriebsmittel, für die laufenden Ausgaben: Vermehrung und Verbesserung des Viehstandes, Verwendung von Kraftfutter und Düngemittel (Landwirtschaft), Ankauf von Maschinen und Geräten (Landwirtschaft und Handwerk), Eindeckung mit Rohstoffen und Warenvorräten (Handel und Gewerbe) usw. Dieser Betriebskredit kann je nach der möglichen Sicherstellung Realkredit (sogar Hypothekarkredit) sein, er wird aber in vielen Fällen auch Personalkredit sein müssen.

Außer den angeführten sind noch eine ganze Reihe weiterer Benennungen des Kredites mehr oder weniger gebräuchlich, für die Verhältnisse des ländlichen Mittelstandes genügt es aber, an den oben dargestellten Bezeichnungen. Beigefügt seien hier nur noch einige Bemerkungen über die guten **Wirkungen des Kre-**

dit es und über seine Schattenseiten. Der Kredit unterstützt zunächst die Produktion, indem er die Kapitalien solchen Persönlichkeiten zuschiebt und ermöglicht, welche damit etwas anzufangen wissen, die eine gewisse Wirtschaftlichkeit und Unternehmungskraft haben. Unproduktive Kapitalien kommen dadurch zu nutzbringender Anlage und Verwendung. Durch den Kredit wird auch die Sparsamkeit unterstützt, indem er vom Ersparten einen Zinsertrag ermöglicht. Aber den großen volkswirtschaftlichen Vorteilen des Kredites stehen auch Nachteile von nicht geringerer Bedeutung gegenüber. Der Kredit kann nicht nur den redlichen, sondern auch den unredlichen Erwerb fördern. Er kann nicht nur gebraucht, sondern auch mißbraucht werden. Jedenfalls hat der Kredit das Gebiet der wirtschaftlichen Täuschungen und Irrtümer gewaltig erweitert und vermehrt. Wenn also der Kredit nicht nur im Interesse der Wohlfahrt verwendet, sondern auch mißbraucht werden kann, dann ist es für den Wert oder Unwert desselben von ausschlaggebender Bedeutung, in welchem Sinn und Geiste er getätigt und in welcher Art und Weise er verwendet wird.

(Fortsetzung folgt.)

Zum eidgen. Bankengesetz.

(Fortsetzung.)

B) Die einzelnen Bestimmungen von Gesetz- und Vollziehungs-Verordnung.

Die Liquidität.

Neben dem Obligatorium der sachmännischen Revision und der Pflicht zur Aufrechterhaltung eines gewissen Eigenkapitals sind die Liquiditätsvorschriften die wichtigsten Bestimmungen des Bankengesetzes. Dasselbe geht von dem durchaus vernünftigen, in der Bankpraxis stets als solid betrachteten Grundsatz aus: Nicht mehr Geld ausleihen, als man besitzt, bzw. auf dem Wege der Spar-, Obligationen- und Konto-Korrent-Einlagen zur Verwaltung anvertraut hat. Da nun aber dieser Geldzufluß seitens der Einleger auf freiwilligem Wege erfolgt, dieselben nach ihrem wirtschaftlichen Bedarf oder auch nach sonstigem persönlichem Gutfinden wieder über ihre Guthaben verfügen wollen, muß sich das Geldinstitut gegen diese oft nicht leicht abschätzbaren Eventualitäten dadurch schützen, daß nicht alle anvertrauten Gelder in Darlehen und Krediten weiter geliehen, sondern ein Teil als Reserve für unvorhergesehene Rückzüge bereit gehalten wird. Diese, einem weitblickenden Geschäftsgebahren eines jeden Geldinstitutes entsprechende Vorsichtsmaßnahme heißt Zahlungsbereitschaft (Liquidität) und ist im Bankgesetz als zwingende Vorschrift verankert. Sie erscheint umso gerechtfertigter als gerade die gegenwärtige Krisenzeit mit der gewaltigen Wirtschaftsschrumpfung, der Zehrung an gemachten Ersparnissen, den Kapitalverschiebungen und Vertrauenskrisen aller Art dazu führt, daß nicht nur der von der Hochkonjunkturperiode her gewohnte Zufluß an neuen Einlagen ins Stocken kommt, sondern gegenteils die Rückzüge stark überwiegen. Das haben nicht zuletzt die schweizerischen Großbanken erfahren, die innert der letzten 4½ Jahre über vier Milliarden, oder 50 % der Einlagen an ihre Gläubiger zurückzahlen mußten. Nur dank weitgehenden Liquidationsreserven war es möglich, diesen Anforderungen ohne allgemeine gewaltige Erschütterung des Wirtschaftslebens zu genügen. Wären die anvertrauten, z. T. vom Ausland gekommenen, mehr nur in einer Gastrolle befundenen Gelder sozusagen samt und sonders in Hypotheken oder andern schwer realisierbaren Aktiven investiert gewesen, es hätte ohne weitgehende Rückbildungen und daherige große Beunruhigung der Schuldnerschaft nicht abgehen können. Und wenn in den letzten Jahren die zinslos bei der Nationalbank gelegenen Girogelder der Banken zeitweise mehr als eine Milliarde Franken erreichten, so lag darin eine weise Vorsichtsmaßnahme, die den Banken zu Unrecht als übertriebene Angstmeierei angekreidet worden ist. Ohne diese und andere in Barschaft, Wertschriften, Wechsel etc. in leicht realisierbarer Form angelegten Gelder wäre es niemals möglich gewesen, die großen Rückzugsbegehren, die besonders im zweiten Quartal 1935 bedrohlichen Umfang annahmen, schlanke zu befriedigen.

Die Liquidität ist insbesondere deshalb notwendig, weil sich im Geldleihgeschäft praktisch genommen Partner mit verschiedenen Rechten gegenüberstehen. Während der Einleger sich herausnimmt, ganz beliebig zu kündigen und seine Einlagen nach Gutfinden im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfristen zurückzuziehen, erwartet umgekehrt der Schuldner, dem man das Geld weiter geliehen hat, daß das Geldinstitut von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht nie Gebrauch mache, selbst wenn die Zins- und Abzahlungs-Verspflichtungen auch nur einigermaßen geordnet erfüllt werden. So selbstverständlich die Bank eine Sparheft- oder Obligationenkündigung hinnehmen soll, so sehr entrüstet sich der Schuldner, wenn ihm ohne ganz triftige Gründe gekündet und das Kapital zurückgefordert wird. Da kann nur eine gute Zahlungsbereitschaft, die eine schlanke Befriedigung der Rückzahlungsbegehren ermöglicht, die Einengungsgefahr starker Einlegerabhebungen zurückdämmen. Ist ein Geldinstitut nicht in der Lage, eine fällige Obligation oder ein Sparheft auf Verfall zu honorieren, wird damit unwillkürlich starkes Mißtrauen heraufbeschworen, das sich lauffeuerartig verbreitet und nicht selten in wenigen Tagen zum Schalterluß führt.

So war es denn durchaus gegeben, daß der Liquiditätsfrage im Bankengesetz besondere Aufmerksamkeit geschenkt und alte bewährte Prinzipien gesetzlich verankert wurden. Von besonderer Wichtigkeit war dabei der Liquiditätsgrad. Diesbezüglich kann man nicht behaupten, daß die Anforderungen zu hoch geschraubt seien, vielmehr sind Minimalbedingungen gestellt, mit denen sich eine weitblickende Bankleitung nicht zufrieden geben kann, sondern von sich aus wesentlich weiter gehen wird. In vielen Fällen macht das gesetzlich geforderte Minimum an liquiden Mitteln weniger als 5 % der Bilanzsumme aus, während z. B. die deutsche Bankgesetzgebung 25 %, diejenige der Tschechoslowakei sogar 30 % vorsieht. Dagegen ist zur Ermittlung der Liquiditätsziffer ein Verfahren gewählt worden, das auf Einfachheit und leichte Verständlichkeit nicht besonders Anspruch erheben kann. Grundsätzlich wurde die Liquidität nach der Fälligkeit der anvertrauten Gelder abgestuft. Institute, bei denen die kurz- und mittelfristigen Gelder (Konto-Korrent und Spareinlagen) einen hohen Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten ausmachen, haben weit mehr flüssige Aktiven aufzuweisen, als solche, die z. B. zum großen Teil Obligationengelder besitzen.

Als kurzfristige Verbindlichkeiten kommen nach Gesetz für die Raiffeisenkassen hauptsächlich in Betracht:

- a) die Konto-Korrent-Einlagen;
- b) die gekündeten, innert 30 Tagen rückzahlbaren Spar- und Depositengelder;
- c) 15 % der nicht gekündigten Spar- und Depositengelder;
- d) die innert 30 Tagen rückzahlbaren Obligationen.

Nicht gekündigte Obligationen, sowie z. B. auch Festanlagen von Gemeinden, fallen für die Liquiditätsberechnung völlig außer Betracht, ebenso auch ein event. Verbandskredit, da er nicht innert 30 Tagen zurückbezahlt werden muß.

Den kurzfristigen Geldern müssen nun andererseits — nicht in vollem Umfange, wohl aber mindestens in folgendem abgestuften Verhältnis — greifbare und leicht realisierbare Aktiven gegenüberstehen:

- 25 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15 % der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt zuzügl.
- 30 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15 %, aber nicht 20 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzügl.
- 40 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20 %, aber nicht 25 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzügl.
- 50 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 25 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt.

Die Bankenkommision kann in besonderen Fällen Abweichungen von den vorgeschriebenen Prozentsätzen zulassen. Jedes Institut, das Anspruch auf volle Vertrauenswürdigkeit erheben will, wird sich jedoch bemühen, nicht nur die nicht sonderlich hoch geschraubte Minimalliquidität zu erreichen, sondern vielmehr zu überschreiten, um für laufende Bedürfnisse — seien es Rückzugs-

oder kleinere Kreditbegehren — gerüstet zu sein, ohne zum Ausnahme-Paragrafen Zuflucht nehmen zu müssen.

Zu den liquiden Mitteln zählen nun bei den angeschlossenen Darlehenskassen:

- a) die Barschaft und
- b) die Guthaben bei der Zentralkasse
- c) event. Postcheckguthaben, sowie event. nationalbankfähige Wertschriften.

(Wegen den Kursschwankungen und weil das Werttitelgeschäft eine kontinuierliche Verfolgung der Kursbewegung bedingt, eignen sich Wertschriften für die Kassen nicht und sind deshalb fast ausnahmslos in den letzten Jahren in die ebenfalls in die Liquiditätsreserve einrechenbaren Depotkonti bei der Zentralkasse überführt worden.)

Zweckmäßigerweise werden die angeschlossenen Kassen die gesetzlich vorgeschriebene Minimalliquidität durch Errichtung eines entsprechenden Depotkontos bei der Zentralkasse herstellen und darüber hinaus bis auf wenigstens 10 % der Bilanzsumme Guthaben auf gewöhnlicher Konto-Korrent-Rechnung bei der Zentrale unterhalten. —

Durch diese gesetzlichen Liquiditäts-Vorschriften ist der sog. Normalkredit, den jede Kasse im Umfange des zehnfachen Betrages der einbezahlten Geschäftsanteile bei der Zentralkasse zu benützen das Recht hatte, unmöglich geworden. Kassen, welche denselben heute noch benützen, müssen für Abbau und gänzliche Tilgung besorgt sein, indem sie keine neuen Darlehen und Kredite von Belang mehr gewähren, das Abzahlungsweesen gut handhaben und durch zweckmäßige Werbung neue Gelder anzuziehen suchen. Dagegen besteht weiterhin die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen, so insbesondere für Güterzusammenlegungen, Bodenverbesserungen und ähnliche kurzfristige Unternehmungen Spezialkredite von der Zentralkasse zu bekommen.

Damit sich die Geldinstitute periodisch Rechenschaft über ihre Liquidität geben, sind sie verpflichtet, mit der Jahresrechnung eine Liquiditätsbilanz zu erstellen. Banken mit wenigstens 20 Millionen Bilanzsumme haben überdies einen solchen Ausweis mit der halbjährlichen Zwischenbilanz aufzustellen.

(Den angeschlossenen Kassen ist mit der besonderen Wegleitung über das Bankengesetz eine Liquiditätsaufstellung sowie ein Formular Liquiditätsbilanz zugegangen.)

So bedeutsam nun die Liquidität für ein Geldinstitut ist und so berechtigt die neuen gesetzlichen Verpflichtungen auch sind, ist doch nicht zu vergessen, daß weder von der Liquidität, noch von einem hohen Eigenkapital, noch von einer event. Staatsgarantie Sein oder Nichtsein eines Geldinstitutes abhängt, wohl aber von der Güte der Aktiven. Damit steht das Gläubigervertrauen in engstem Zusammenhang und damit auch das praktische Liquiditätsbedürfnis. Ein Institut, das eine intakte Bilanz hat und lauter 100prozentige Aktiven aufweist und sich zur Pflicht gemacht hat nie mehr Geld auszuleihen, als aus den laufenden Eingängen an Publikumsgebern befriedigt werden können, wird selten oder nie mit Liquiditätsorgen zu kämpfen haben, denn es besitzt und verdient Vertrauen. Sobald jedoch namhafte Verluste entstehen, die Bank bald da, bald dort bei Konkursen und Nachlaßverträgen beteiligt ist, wobei schon durch die Kollationspläne dafür gesorgt wird, daß die breite Öffentlichkeit davon erfährt, tritt unwillkürlich eine gewisse Schmälerung des Publikumsvertrauens ein. Rückzüge ziehen Rückzüge nach sich (la baisse amène la baisse), das Abgleiten nimmt ein immer beschleunigteres Tempo an und selbst Liquiditätsquoten von 20 und 30 % vermögen die vollständige Illiquidität in kurzer Zeit nicht mehr aufzuhalten. Diese Tatsachen werden durch eine ganze Reihe von Bankzusammenbrüchen und Sanierungen der letzten Jahre bei den Groß-, Lokal- und Privatbanken, wie auch neuestens bei der Neuenburger Kantonalbank bestätigt. Das Durchsickern von Verlusten, und zwar insbesondere von solchen, die nicht aus dem regulären Geschäft, sondern aus spekulativen Operationen, politischen Liebedienereien und sonstigem Favoritentum herrührten, gaben den ersten Anlaß zur Rückzugswelle, die sich wie ein durch Steinvurf ins Wasser ent-

standener Ring immer mehr erweiterte, rapid die verfügbaren liquiden Mittel verschlang und zu einem völligen Abstoppen von Neueinlagen führte.

Da nun aber doch Fälle möglich sind, wo Institute zufolge einer allgemeinen Mißtrauenswelle der betreffenden Gegend, oder durch üble Nachrede in Zahlungsschwierigkeiten kommen können, ermöglicht das Bankengesetz durch den sogen. Fälligkeitsschub die Weiterexistenz solcher Institute. Diese Rechtswohlthat wird indessen nur zugebilligt und vom Bundesrat ausgesprochen, nachdem durch fachmännische Revision festgestellt ist, daß sich Aktiven und Passiven decken und der Zinsdienst aufrecht erhalten werden kann.

Der Revisionsbericht hat sich stets über die Einhaltung der Liquiditäts-Vorschriften zu äußern und es hat diese Frage stets besonderer Diskussionsgegenstand der jährlichen Prüfungen zu bilden.

Sind nun die Banken im allgemeinen bei der Erfüllung der Liquiditätsvorschriften auf sich selbst oder dann auf Außenhilfe angewiesen, so befinden sich die Raiffeisenkassen dank ihrer eigenen Zentralkasse in einer Vorzugsstellung. Werden bei einer Bank die Mittel knapp, so kann sie bis zu einem gewissen Grade durch Verpfändung von Wertschriften Nationalbankhilfe in Anspruch nehmen, sie kann sich an die Darlehenskasse der Eidgenossenschaft, einer speziellen Kriegen-Institution für Banken, wenden und bis in die jüngste Zeit auch die Pfandbriefzentralen in Anspruch nehmen, welche periodisch im Rahmen der verfügbaren Mittel gegen hypothekarische Sicherstellung Darlehen gewährten. Allein, in allen diesen Fällen konnte es nur unter gewisser, mehr oder weniger angenehmer Einschränkung der Bewegungsfreiheit und unter verkehrshinderlicher, etwas demütigender Einsetzung von Pfändern geschehen.

Demgegenüber besitzen die Raiffeisenkassen ihre eigene Zentralkasse, die im Laufe der letzten Jahrzehnte ansehnlich erstarkt ist. Sie ist insbesondere von jeglicher Außenbindung frei und hat von jeher entsprechend ihrem Charakter als Gelddauergleichstelle (Girozentrale) nach weitgehender Liquidität getrachtet. Ihre finanzielle Unabhängigkeit von außen und ihr völliges Selbstgenügen hat der Raiffeisenbewegung nicht zuletzt den ungehemmten Entwicklungsgang der letzten Jahrzehnte gesichert. Die Zentralkasse nahm seit Jahren darauf Bedacht, die ihr kurzfristig anvertrauten Gelder nicht nur mit 30—50 %, sondern mit 90—110 % durch kurzfristige Aktiven gedeckt zu wissen. Und wie man Kriegsgefahren durch gute Bewaffnung zu beschwichtigen pflegt, so suchte die Zentralkasse schon in normalen Zeiten unter Hintansetzung der Rentabilitätsfrage durch weitgehende Ausrüstung mit flüssigen Mitteln eventuellen Anstürmen zu begegnen und eine für jeden Bilanzleser deutlich sichtbare, vertrauenerweckende Zahlungsbereitschaft auszuweisen. Dieser Weitblick kommt nun heute nicht nur der Zentralkasse selbst, sondern auch den angeschlossenen Kassen zu gut. Die Zentralkasse ist nur selten und für ganz kurze Zeit genötigt von dem ihr eingeräumten Nationalbankkredit Gebrauch zu machen und hat keine sonstigen Bankschulden, steht vielmehr fortwährend in weitgehendem Maße als Obligationen- und Korrent-Gläubigerin zu einer Reihe erster Inlandsinstitute in Beziehung.

Diese unabhängige Girozentrale bildet nun auch einen Liquiditäts-Rückhalt der angegliederten Kassen, jedoch nicht in dem Sinne, daß sich die letzteren sorglos auf die Zentralkasse verlassen, sondern in derselben gewissermaßen die zweite Befestigungslinie erblicken können. Sie ist eine Kreditstelle, wo in besonderen Ausnahmefällen Hilfe erhältlich ist, ohne daß in der Regel Aktiven verpfändet, d. h. eigene Werttitel der Eigenverwaltung, auf die jedes Institut mit Recht stolz ist, entzogen werden. Höchst vorteilhaft für die Raiffeisenkassen wirkt sich heute auch die statutarische, vom Verband streng gehandhabte Bestimmung aus, wonach die Raiffeisenkassen ihren Gelddauerverkehr ausschließlich mit der Zentralkasse abwickeln müssen; als wohlthätig aber auch die gelegentlich mißverständene Zurückhaltung und Ablehnung der Zentralkasse gegenüber großen Kreditgesuchen angeschlossener Kassen, denen mit der Refüsierung nicht nur auf die Dauer uninteressant gewesene Geschäfte verunmöglicht, sondern auch Liquiditätsorgen erspart worden sind.

So sind die Liquiditäts-Vorschriften des Bankengesetzes die Bestätigung eines alten vorsichtigen Bankgrundsatzes, aber auch in kritischer Zeit eine spezielle Rechtfertigung der in den Raiffeisenverbandsstatuten niedergelegten Richtlinien.

(Fortsetzung folgt.)

Im Garten ums Haus.

Die letzten Tage der Erntezeit stehen bevor. Es wird eingeheimst, der Lohn für viele Mühen wandert in Küche und Keller. Aber da ist gleichwohl kein Abschluß, wir denken und arbeiten weiter und fügen an ein scheinbar fröhliches Ende den fröhlichen Anfang weiterer Arbeit. Wir sorgen für die kommenden gemüselosen Monate und legen in den Schoß der Erde unverdorren neuen Samen, hoffen, daß milde Spätherbsttage die jungen Pflänzchen noch so erstarken, daß ihnen Schnee und Kälte nicht schaden. Allerdings sind dem Ausaatkalender für den Gemüsegarten nicht mehr viel Verschiedenheiten eingezeichnet. Aber es läßt sich noch jedes verfügbare Beet bestellen, das nicht einer Frühjahrssaat bereits reserviert ist. Besonders an sonnigen Stellen keimt auch in späten Herbsttagen Kopfsalat noch reich, für den Frühjahrbedarf probiere man mit Schnittkohl, säe ohne Bedenken noch Spinat. In nicht zu rauhen Lagen kann man im Oktober auch die allerfrühesten Frühlingzwiebeln anpflanzen, sechs Reihen auf ein gewöhnliches Beet in altgedüngten Gartenboden. Sie ergeben das erste Zwiebelgrün und schon im Mai, bringen sie ziemlich große und schönweiße Zwiebeln. Im allgemeinen brauchen diese Zwiebeln keinen Winterschutz. Wird es sehr kalt, so streue man kurzes Stroh oder nährendes Torfmull zwischen die Reihen. In durchlässigen Boden darf auch der Knoblauch gelegt werden. Die gesunden „Zehen“ werden etwa drei cm tief vererdet. Beim Stecken von Knoblauch ist auf gesunde Ware zu achten. Nach Fäulnis riechender Knoblauch, wenn der Bestand auch nur gering, kann einem ganzen Beet diesen widerlichen Geruch übertragen, kann alle damit gewürzten Speisen an Geschmack verderben. Außerlich sieht man den Stecklingen und den Erntezwiebeln gar nicht an, daß sie so große Küchenverderber sind, darum hält auch die Ausrottung so schwer. Zur Ernte bereite Endwien sind einige Wochen vorher zu binden, damit ihr Inneres schön gelbt. Bei starken Nachfrösten schütze man größere Endwienbestände durch Ueberdecken mit Emballage. Ist das Beet bald abgeerntet, so stülpt die sorgende Hand große Blumentöpfe nächtlich über den Ernterest. Vielleicht reicht uns die Zeit auch noch zur Teilung von Rhabarberstöcken. Dieser Wink ist allerdings etwas spät gegeben, kann der Arbeit nicht ganz sichern Erfolg mehr versprechen. Wer aber die Stöcke sorgfältig teilt, mit einer scharfen Schere oder einem guten Messer den Schnitt an möglichst kleinen Verbindungsstellen vollführt, die einzelnen Teilstücke sorgfältig eingräbt, die Triebknospen schützend deckt, ihnen noch einen kräftigen Düngguß auf die Wintertage mitgibt, dem kann das Experiment noch erfolgfröh gelingen.

Bevor die kalten Reife den Boden binden, da heißt's im Blumengarten die Gladiolen, Nombretien und andere Knollengewächse herausnehmen, dafür die frühlingbringenden Blumenzwiebeln (Tulpen, Hyazinthen, Crocus etc.) der Erde noch einverleiben. Und dann stehen wir ja in den Tagen, da jeder Morgenfroß mehr letztes Blüten verhindert, vernichtet. Dann unverzagt an die Abräumungsarbeiten herantreten, die Dahlienknollen möglichst trocken einwintern, Knollenbegonien und Calla an frostfreie Orte versorgen. Die Hauptarbeit wird die Bestellung von Beeten und Gruppen mit Frühjahrblühern sein, denn noch gar mancherorts hat man sich von dieser Doppelbestellung des Blumengartens nicht getrennt, man will eben weithin leuchtende Beete mit Arabis, mit Stiefmütterchen, mit Bellis. Und je breitflächiger so ein Bauernhaus sich ausmüßt, je größer darf auch so Stiefmütterchen- oder Vergißmeinnichtbeet den Garten beraumen. Diese Garteneinteilung für Frühjahr- und Herbstpflanzung verursacht allerdings ein bedeutendes Stück Mehrarbeit, zeigt aber dem Auge auffälliger, wirksamere Bilder als eine kleine Trockenmauer- oder Steingartenanlage. Für Gartenarbeit darf immer noch der Grundsatz gelten: es macht's jeder oder jede nach seinem oder ihrem Sinn, denn es kommt kein Nachbar und arbeitet für uns.

Eine kleine Mahnung dürfte wieder einmal dem lieben Obstgarten zukommen: pflanzt darin mehr Steinobst. Gerade dieses Jahr waren die Ernten wiederum reichlich und kamen gut ausge-reift ins Haus. Und die kleinste Ernte ab eigen Grund und Boden schmeckt sicher besser als lang transportierte Importware. Besonders die Anpflanzung von Zwetschgenbäumen dürfte sich lohnen. Zur Erzielung eines gewünschten Fruchtbehangs sollte man verschiedene Steinobstsorten enge zusammenpflanzen, nicht auf Felder zerstreut einsetzen. Die meisten „Steinobstler“ sind auf Fremdbestäubung angewiesen, verlangen und bedingen diese Nähe. Aber auch die Zwetschgenbäume sind keine Hagstauden, die pfleglos gedeihen; sie verlangen zusagenden Boden und zweckmäßige Düngung. Steinobst entzieht dem Boden viel Phosphorsäure, die wir mit Knochenmehl wieder ersetzen können, ersetzen müssen, sonst leiden bald einmal die Bäumchen an Versäuerung und werden empfindlich für alle Krankheiten. Der gefürchtete Harzfluß wieder ist ausnahmslos eine Folge einseitiger Stickstoffdüngung. Eine übersäuerte Drallsäure bahnt dann ihren Weg durch den Stamm, selbst durch die reisenden Früchte. Entleimtes Knochenmehl und dreißigprozentiges Kalisalz sollen die bekömmlichsten Düngmittel für unsere Steinobstgärten darstellen. Denken wir daran, es möchte wieder vermehrt eigener Zwetschgenkuchen den Mittagstisch bereichern, denn er nährt und ist der Gesundheit zuträglicher als Zwetschgenwasser. Der Volksdichter J. Noos hat einmal mit wenig Reimzeilen erzählt, wie da ein armes Bäuerlein einem reichen Herrn klagt, wie ihm das „Wasser“ seine Liegenschaft vernichtet. Der reiche Herr zweifelte an dieser Aussage, da er doch nie davon in der Zeitung etwas gelesen. Die Schlusszeilen des Gedichtes klären aber auf:

Es Wasserli, so chly und klar —
Me meinti, 's chönnt nid sy —
Und doch es hed e Tüfelschraft . . .
's ischt Zwetschgewasser ghy!

In diesem Sinne möchten wir die Hausumschwünge nicht mit Zwetschgenbäumen bereichern, nein, aber um gesunder Hausmannskost wegen.

J. E.

Ist ein Grabstein pfändbar?

(Aus dem Bundesgericht.)

Gemäß Art. 92, Al. 1, SchRG. sind Kultusgegenstände unpfändbar, und es fragt sich, ob unter diesem Gesichtspunkt auch ein Grabstein der Betreibung entzogen sei. Das Bundesgericht hatte sich zum erstenmal in einem Entscheid vom 11. Februar 1904 mit dieser Frage zu beschäftigen. Ein Grabsteinlieferant in Sankt Gallen hatte den von der Witwe eines Verstorbenen bestellten, aber nur zum Teil bezahlten Grabstein für die Werklohnforderung pfänden lassen. Das Bundesgericht war der Meinung, daß ein Grabstein nicht als Kultusgegenstand anzusehen sei, weil er weder zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen diene, noch Gegenstand religiöser Verehrung bilde. Zu seiner Errichtung führe nicht die Gottesverehrung, sondern das Gefühl der Pietät gegenüber dem Verstorbenen. Die Unpfändbarkeit könne also nicht aus Art. 92, aber auch nicht aus einer anderen Vorschrift des Bundesrechtes hergeleitet werden. Dagegen sei denkbar, daß durch die kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen und die Friedhöfe eine Wegnahme der Grabsteine und damit auch eine Pfändung ausgeschlossen werde. Hierüber habe jedoch nicht das Bundesgericht zu entscheiden; das sei vielmehr Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde. Der Fall wurde daher zur Prüfung an die St. Galler Behörden zurückgewiesen.

In einem neueren Entscheid vom 20. März 1935 hat das Bundesgericht an dieser Auffassung festgehalten. Es handelte sich um einen Fall aus der bernischen Gemeinde Bözingen, wo auf einem Grabstein der Name des Verstorbenen und die Photographie eingelassen war. Auch hier erklärte das Bundesgericht, daß der Grabstein grundsätzlich im Eigentum desjenigen verbleibe, der ihn habe erstellen lassen; der Grabstein sei daher auch für Schulden des Eigentümers pfändbar. Das Bundesgericht erkannte allerdings an, daß diese Rechtslage nicht befriedigend sei, verwies

aber darauf, daß das kantonale Recht in der Lage sei, die gewiß in weiten Kreisen als stoßend empfundene Pfändung von Grabsteinen zu verhindern.

In jedem einzelnen Fall ist also auf Grundlage der kantonalen Vorschriften über die Friedhöfe zu prüfen, ob dem Inhaber der Grabstätte noch ein Verfügungsrecht über das Grabdenkmal zustehe und ob das letztere der Zwangsvollstreckung unterliege. Vielleicht kommt es aber doch einmal auf diesem Gebiet zu einer bundesrätlichen Regelung; denn der Laie versteht es kaum, daß unter der Herrschaft des eidgen. Betreibungs-gesetzes im einen Kanton die Grabsteine gepfändet werden können, in einem andern aber nicht.

Eine interessante Bausparkassa-Abrechnung.

Von dritter Seite wird uns eine Abrechnung übermittelt, welche die Heim at A.-G. in Schaffhausen — eine Kreditkassa mit Wartezeit, der vom eidgen. Aufsichtsamt die Bewilligung zum vorläufigen Weiterbetrieb ihrer Geschäfte erteilt worden ist — ausgestellt hat.

Es handelt sich um einen Fall, wo ein offenbar bereits bedrängt gewesener Mann mit dieser Gesellschaft in Verkehr trat, auf die markt-schreierische Propaganda hereinfiel, Verträge abschloß und nach einiger Zeit in Konkurs geriet, so daß sich das Konkursamt mit der ganzen Angelegenheit zu beschäftigen hatte. Wie aus der Abrechnung hervorgeht, waren zwei Verträge abgeschlossen worden, einer für 25,000 Fr. und ein zweiter für 20,000 Fr., natürlich wie immer bei den Abschlüssen mit Bausparkassen, in der angenehmen Erwartung, recht bald zu billigem Geld zu kommen. Allein nach kurzer Zeit gingen dem Klienten die Mittel aus, der Zusammenbruch war nicht mehr aufzuhalten und statt des Eingangs von 45,000 Fr. Darlehen gehen von den gemachten Einzahlungen von rund 2200 Fr. rund 1400 Fr. plus Zinsen verloren. Wie das möglich ist, darüber gibt die folgende Abrechnung der „Heimat“ vom 19. September 1935 Aufschluß:

An

„Wir sind im Besitze Ihres Schreibens vom 16. crt. und unterbreiten Ihnen Ihrem Wunsche gemäß Abrechnung über die beiden obgenannten Sparverträge.

Diese lautet wie folgt:

XIX / 2096

Seine Leistungen		Fr. 2,170.—
3% Werbe- u. Propagandakosten	Fr. 750.—	
Porti, Spesen und Mahngebühr	Fr. 27.50	Fr. 777.50
Aus diesem Vertrag zu seinen Gunsten		Fr. 1,392.50

./ unser Guthaben aus Vertrag XIX/2097

Seine Leistungen		Fr. 34.—
3% Werbe- u. Propagandakosten	Fr. 600.—	
1 Zeitungsabonnement	Fr. 6.—	
Porti, Spesen und Mahngebühr	Fr. 22.50	Fr. 628.50
Zu unsern Gunsten		Fr. 594.50

Guthaben zu Gunsten des Sparerers		Fr. 1,392.50
Guthaben zu unsern Gunsten		Fr. 594.50

Saldo-Guthaben zu Gunsten des Sparerers		Fr. 798.—
--	--	------------------

Heimat A.-G.“

Bei Vertrag Nr. 2096 werden allein für Werbe- und Propagandakosten 750 Fr. und bei Vertrag Nr. 2097 Fr. 600.— erhoben, trotzdem die Gesellschaft kein Risiko trug, keinen Zins vergütete und mit dem einbezahlten Gelde arbeiten konnte. Dazu kamen noch 50 Fr. Spesen und 1 Zeitungsabonnement von 6 Fr. Unter solchen Umständen ist es nicht mehr verwunderlich, daß die Bausparkassen einen gewaltigen Reklame-Apparat aufziehen und in Wort und Schrift, in Film und Bild, durch Affischen aller Art, mittelst Propagandaautos und durch ein Heer von Agenten einen gewaltigen Werbefeldzug zu unterhalten vermögen.

Bei der „Saba“ in Luzern, ebenfalls einer Bausparkasse mit provisorischer Betriebsbewilligung des Bundes, soll es noch schöner zugehen, indem einem Vertragskontrahenten, der 4591 Fr. einbezahlt hatte, im Mai dieses Jahres eine Abrechnung zugestellt wurde, nach welcher bei der Vertragsauflösung nicht nur der ganze Betrag samt Zinsen in der Abschlußgebühr und den Verwaltungskosten-Beiträgen aufging, sondern noch Fr. 211.50 nachzahlen waren!

Wenn bei der heute geltenden bundesrätlichen Verordnung vom 15. Februar 1935 solche Halsabschneidereien möglich sind, dann ist es höchste Zeit, an eine Revision heranzutreten; denn derartige wucherhafte Gebaren würde die öffentliche Meinung auf die Dauer kaum ertragen.

Starker Aufschwung des landw. Genossenschaftswesens in Schweden.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat in den letzten Jahren in Schweden z. T. mit staatlicher Hilfe, einen starken Aufschwung erfahren.

Der 1917 gegründete, 1929 reorganisierte Zentralverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften dient als Spitzenorganisation und sucht insbesondere den Produktionsabsatz zu fördern. Er beschäftigt sich mit dem Bildungswesen, der Aufklärung und Propaganda und besorgt die fachmännischen Revisionen. Die Großeinkaufsgenossenschaft ist der älteste Verband, der das Bezugs- und Absatzwesen regelt. Er verzeichnete pro 1934 einen Umsatz von 31,6 Millionen Kronen. Schweden zählt 717 Molkereigenossenschaften. Die Menge der abgelieferten Milch belief sich im Jahre 1932 auf 2,1 Millionen Tonnen, die Anzahl der Milchlieferanten auf 150,000. Im Jahre 1934 sicherte der Zentralverband 80 Prozent des gesamten Milchbedarfes des Landes. — 30 Viehabzvereine sind zu einem Verband vereinigt, der 40% des Schweinefleischbedarfes und 4% des übrigen Fleischbedarfes bestreitet. Die Viehabzvereine umfassen teilweise 70—80% der Schweine- und Viehzüchter. Es gibt in Schweden ca. 6 Millionen Hühner, die pro Jahr 35 Millionen Kg. Eier produzieren. 30 Mill. Kg. werden im Lande verbraucht, 5 Millionen exportiert, hauptsächlich nach Deutschland und England. Den Absatz besorgt eine zentrale Absatzgenossenschaft. Es besteht auch eine Zusammenarbeit mit den Konsumvereinen. Zur Verbesserung der Produktionsmethoden und Lösung der Absatzprobleme in der Waldwirtschaft sind distriktweise Wald-Genossenschaften gegründet worden, denen ein Zentralverband als Dachorganisation dient. Im Jahre 1934 bestanden 811 lokale Obstverwertungs-genossenschaften mit 41,000 Mitgliedern. Daneben existieren zahlreiche Gärtnervereine. Die Obstzentrale dient der Sortierung, der Schaffung von Qualitätsobst und der rationellen Verwertung der Produkte.

Die ländlichen Kreditgenossenschaften, die neuern Datums sind, haben in den letzten Jahren eine große Bedeutung erlangt. Im Jahre 1930 zählte man erst 187 Darlehenskassen mit 14,000 Mitgliedern. Drei Jahre später war die Zahl der Kassen auf 699 mit 59,000 Mitgl. gestiegen, die zu einem Zentralverband zusammengeschlossen sind. Die im Jahre 1934 gewährten Darlehen erreichten 43,5 Mill. Kronen. Die Kassen erteilen kurz- und langfristige Darlehen, um den Mitgliedern den Absatz ihrer Erzeugnisse zu erleichtern und die Rationalisierung der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Diese außerordentliche Entwicklung des landw. Genossenschaftswesens wurde durch die Krise, welche die Landwirte zwingt, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, stark gefördert. Ohne staatliche Unterstützung wäre allerdings die rapide Ausdehnung nicht möglich gewesen. Man hofft aber, daß sich die Bewegung in der Folge ohne staatliche Hilfe wird lebensfähig erhalten können. Von besonderem Interesse ist, daß die landw. Genossenschaften, die ursprünglich auf der unbeschränkten Haftpflicht beruhten und ein nur sehr geringes Eigenkapital aufweisen, zur beschränkten Haftung übergegangen sind, dafür aber dem Eigenkapital eine größere Bedeutung zumessen.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

In steigendem Maße beschäftigt sich die öffentliche Meinung mit der Frage der zukünftigen Entwicklung der Weltwirtschaft, nachdem die Verhältnisse in den einzelnen Ländern in immer engerer Verflechtung zueinander stehen und die Bevölkerung der ganzen Welt immer mehr nur eine einzige Schicksalsgemeinschaft bildet. Der Blick richtet sich vorab nach den Vereinigten Staaten, wo die Krise ihren Ausgang genommen und von woher auch die Wiederbelebung von Handel und Verkehr erwartet wird. Wenn die Goldkonzentration und das damit bekundete Vertrauen in Amerika ein Besserungssymptom wäre, könnte mit einer baldigen Wirtschaftsanfurbelung gerechnet werden; denn innert Jahresfrist hat sich bei der Notenbank der U.S.A. der Goldbestand um 1,01 Milliarden auf 9,35 Milliarden Dollar erhöht, im September 1935 allein um 210 Millionen. Nach dem neuesten Jahresbericht der Wirtschaftsabteilung des Völkerbundes wird auf Grund umfassender Untersuchungen festgestellt, daß die Anzeichen einer Konjunkturbesserung seit dem Einbruch der Depression noch nie so deutlich in Erscheinung getreten seien, wie im Sommer 1935. So ist z. B. der Produktionsindex der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugung von 83 auf 93 gestiegen. Noch deutlicher zeigt sich die Besserung in der Industrietätigkeit der Welt. Der Index von 86 im Jahre 1933 ist auf 96 pro 1934 gestiegen. Für 1934 ist eine Mehrproduktion von 8 % und im ersten Halbjahr 1935 eine weitere Zunahme von 10 % festgestellt, wobei in der Erhöhung Amerika und Kanada an der Spitze stehen.

In fast allen führenden Wirtschaftskreisen ist man nach wie vor der Auffassung, daß eine allgemeine Verbesserung der Lage insbesondere die Stabilisierung der Währungen zur Voraussetzung habe. Leider ließen sich aus dem hierfür maßgebenden London in letzter Zeit Stimmen vernehmen, welche (möglicherweise zufolge der neuesten kriegerischen Verwicklungen) diese Frage als noch nicht aktuell erklärten. Eigentliche Währungsattaken sind, mit Ausnahme eines leichten Angriffs auf den holländischen Gulden, in letzter Zeit ausgeblieben. Die Werteinbuße und Unsicherheit der Lira steht vornehmlich mit dem abessinischen Konflikt im Zusammenhang. Aus den jüngsten Währungsdebatten in Frankreich und Holland ging deutlich hervor, daß die Werthaltung insbesondere von ausgeglichenen Staatsrechnungen abhängt und dazu nicht nur Einnahmen-Vermehrungen, sondern auch Ausgaben-Vermindierungen notwendig seien.

Was die schweizerischen Verhältnisse betrifft, ist in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres zwar eine weitere Schrumpfung des Außenhandelsbilanz-Volumens festzustellen, dagegen fiel der Rückgang fast ausschließlich zu Lasten der Einfuhr. Pro Januar/September betrug dieselbe 934,2 Millionen Fr. gegenüber 1055,6 Millionen Franken in der gleichen Periode des Vorjahres, während die Ausfuhr mit 590,4 Millionen nur 18,5 Millionen hinter der Vorjahresziffer zurückblieb und unser Handelsdefizit von 446,7 auf 343,8 Millionen zurückging. Der schweizerische Lebensmittelpostenindex schwankt seit Monaten unbedeutend zwischen 126 und 129, wobei sich der durch erhöhte Zucker- und Benzinzölle von 86 auf 91 gestiegene Großhandelsindex und etwelche Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktpreise noch nicht voll ausgewirkt haben dürften. Erfreulich für unsere Landwirtschaft ist die Steigerung der Verhältniszahl bei den landwirtschaftlichen Produktpreisen von 103 im Monat Mai auf 113 im August. Wesentlich ungünstiger als im Vorjahr hat sich die Arbeitslosenziffer entwickelt. Sie erreichte im Juni den Tiefstand mit 59,678 gegenüber 44,087 im Mai des Vorjahres. Das Plus von ca. 15,000 ist seither stehen geblieben und dürfte sich zufolge der zunehmenden Stagnation im Baugewerbe eher noch erweitern.

Die schweizerische Währungslage hat, wenn man die Notenbedeckung durch Gold als ersten Maßstab bewertet, in den letzten Monaten wiederum eine namhafte Stärkung erfahren. Von 74,4 % auf Ende Juni, — also seit dem scharfen Frühlingsangriff der ausländischen Spekulation auf den Schweizerfranken, — ist die Goldbedeckung auf 85,7 % per 7. Oktober gestiegen, was mit Ausnahme der U.S.A., wo eine Notenbedeckung durch Gold von 165 % bestehen soll, das beste Notenbankverhältnis darstellt. Ueber der

ebenso wichtigen Faktor des Budgetausgleiches werden die bedeutsamen Finanzbeschlüsse in der kommenden Dezember-Session der eidgen. Räte Auskunft geben, wobei die Frage der Ausmerzung des Budgetdefizites von 27 Millionen in der laufenden Staatsrechnung fast weniger in die Waagschale fällt, als die Beseitigung des Bundesbahnausfalls von gegen 60 Mill. Franken.

Der inländische Geldmarkt vermochte trotz der Erweiterung der Notendeckung und einer Verbesserung der Staatsfinanzen durch Erhöhung einzelner Zollpositionen, seine im Verlaufe der Währungs- und Krisendiskussionen des 2. Quartals verloren gegangene Flüssigkeit nicht wieder zurückzugewinnen. Wohl stiegen die Giroguthaben bei der Nationalbank mit dem Monat Juni wiederum vom Tiefstand von 247 Millionen zeitweise auf über 350 Millionen an. Allein die zurückgezogenen Gelder, die sich für das erste Halbjahr z. B. bei den Großbanken auf über 600 und bei den Kantonalbanken auf rund 100 Millionen beliefen, kamen zum größten Teil nicht wieder zurück, sondern verblieben im Ausland oder in der Thesaurierung. Die vorübergehend zurückgegangene Durchschnittsrendite unserer ersten Staatsobligationen auf 4,47 % per Ende Juni ist mittlerweile wieder auf 4,7 % gestiegen. 4%igen, unter pari ausgegebenen Anleihen, wie demjenigen von Kanton Baselstadt und der Kassa Scheinausgabe der Stadt Zürich, die sogar mit einem 4½%igen Zins ausgestattet wurde, war ein Fiasko beschieden, das für Neugeldaufnahmen der öffentlichen Hand wenig ermunternd ist. Trotzdem sich sowohl das eidgen. Finanzdepartement als auch die Nationalbank eifrig bemühten, eine allgemeine Geldverteuerung hintanzuhalten, konnte die erweiterte Distanz zwischen dem Wertchriftenertrag und dem Satz für Kassaobligationen nicht völlig gehalten werden. In den letzten Wochen sind verschiedene Kantonalbanken zum 4%igen Obligationensatz übergegangen, der nun auch von den noch zurückgebliebenen privaten Instituten bewilligt werden muß. Die Großbanken bieten seit langem ihre Dienste auf diesem Niveau an, ohne damit großen Erfolg zu haben und einzelne Lokal- und Mittelbanken suchten bereits zu 4¼ und 4½% Obligationensatz. Diese Entwicklung wird auf die Dauer nicht ohne Rückwirkung auf die Schuldenzinsfrage bleiben. Indessen dürfte es sich vorläufig nur dort um eine Korrektur, und zwar von ¼% nach aufwärts handeln, wo — wie z. B. in der Ostschweiz — der Hypothekarzinsfuß seit mehreren Jahren auf 4 % steht, während beim Großteil der Kantonal- und Hypothekenbanken nie unter 4¼% gegangen worden ist.

Von etwelchem Einfluß auf die Zinsfußbewegung sind auch die Liquiditäts-Vorschriften des neuen Bankengesetzes. Jedes Institut, das auf guten Kredit Anspruch erheben und sein Ansehen bewahren will, wird sich insbesondere auf den Jahresabschluß hin bemühen, wenigstens die vom Gesetz geforderte Liquidität aufzuweisen. Das kann vielfach nur durch Einschränkung in der Kreditgewährung und Heranziehung neuer Gelder geschehen. Beides aber bewirkt nach dem ehernen Gesetz von Angebot und Nachfrage eine Preiserhöhung, die allerdings nach Neujahr, wenn die Bilanzfristierungsgründe ausgeschaltet sind, wieder einem Abbau Platz machen kann. Man wird sich deshalb fragen können, ob angesichts der allgemeinen Marktlage und der wirtschaftlichen Auswirkung der erstmals zur Anwendung gelangenden Liquiditäts-Vorschriften vom Bundesrat nicht eine vorübergehende Lockerung der einschlägigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zugelassen werden sollte.

Für die Raiffeisenkassen ergibt sich aus der gegenwärtigen Geldmarktlage die Notwendigkeit, mit dem Obligationensatz ebenfalls durchwegs auf 4 % nachzugehen und andererseits die eventuelle Hypothekar-Zinsfußerweiterung der Kantonalbanken auf 4¼% mitzumachen.

Für Spareinlagen bleibt nach wie vor 3¼% Richtsatz, für Konto-Korrentguthaben 2½%—2¾%. Jedenfalls muß angesichts der wirtschaftlichen Lage, die einen raschen Krisenrückgang noch nicht erwarten läßt und wegen der Entwicklung der Ausnahmegegesetzgebung (rechtliche Schutzmaßnahmen) auf normale Reserven-äufnung Bedacht genommen werden, was nicht nur keine Verringerung der Zinsmarge erlaubt, sondern verschiedentlich eher einer kleinen Erweiterung ruft.

Delegiertenversammlung des thurgauischen landwirtschaftlichen Kantonalverbandes.

Der thurgauische landwirtschaftliche Kantonalverband benützte seine Delegiertenversammlung vom 28. September 1935 zur Anhörung eines Referates über „Raiffeisenkassen und neuzeitliche Kreditbewegungen“.

Nach Erledigung der ordentlichen geschäftlichen Traktanden und Stellungnahme zu den eidgenössischen Wahlen vom 27. Oktober hieß der Vorsitzende, Herr Nationalrat Z i n g g, den Tagesreferenten, Verbands-Sekretär Heuberger, willkommen und betonte, daß andere wichtige Verhandlungsgegenstände, die schon längst geplante Aussprache über die im Thurgau in guter Entwicklung befindlichen ländlichen Darlehenskassen hinausgeschoben haben. Der Referent verbreitete sich hierauf über das Wesen und die Zweckbestimmung der im Jahre 1900 vom thurgauischen Vichelsee aus in der Schweiz eingeführten Raiffeisenkassen, die heute in der Zahl von über 600 als gemeinnützige Kleinkreditinstitute eine wesentliche Lücke im schweizerischen Kreditwesen ausfüllen und dem im sonnigen Somburg beheimatet gewesenen Raiffeisenpionier Pfarrer Traber, aber auch seiner engeren Heimat ein ehrendes Zeugnis ausstellen. Je mehr sich der hoffende und erwartende Blick breiter Kreise auf die Deffentlichkeit, den Staat richten, desto aktueller werden die Selbsthilfebestrebungen, die in den Darlehenskassen einen besonders Niederschlag gefunden haben. War vor 30 Jahren der mit zahlreichen (inzwischen vollständig eingegangenen) Spar- und Leihkassen besetzte Thurgau für die Raiffeisenidee ein wenig dankbares Tätigkeitsgebiet, so hat er sich insbesondere in den letzten zwei Jahrzehnten hierfür als recht fruchtbar erwiesen und zählt unter den heute bestehenden 29 Rassen eine Reihe der stärksten und bestfundierten Darlehenskassen der Schweiz. Das Bedürfnis nach diesen lokalen Spar- und Kreditstellen, die sich nur durch solide Tätigkeit, das durch die Kleinbankbrüche geschwundene Publikumsvertrauen erwerben konnten, tritt im Thurgau durch eine Bilanzsumme von 43 Millionen und 1,2 Millionen Fr. Reserven hervor. Die gemachten guten Erfahrungen führen dazu, daß bestehende Rassen immer wieder Nachbargemeinden ermuntern, sich ebenfalls die Vorteile solcher gemeinnütziger Dorfbanken zu erschließen. Dies umso mehr, als sie neben materiellen Belangen auch sozial-ethische Ziele verfolgen, Einfachheit, Sparsamkeit und harmonische Zusammenarbeit fördern und der Hebung solider Existenzen dienen. — Sodann machte der Vortragende in kurzen Zügen mit dem *Bausparkassawesen*, als der neuesten Kreditbewegung, vertraut. Diese hat sich bisher — im Gegensatz zu den ohne große Aufmachung zur Blüte gelangten, aus dem ländlichen Volkswillen entstandenen Raiffeisenkassen — durch eine gewaltige Propaganda städtischer Profiteure ausgezeichnet und es ist zum Schutz vor ihren unreellen Machenschaften ein besonderes Bundesgesetz notwendig geworden. Der inzwischen eingeleitete, vom eidg. Luftschiffamt durchgeführte Säuberungsprozeß hat dazu geführt, daß von 17 Bausparkassen bereits 11 in Konkurs geraten oder sonst in Liquidation getreten sind, während den übrigen eine Bewilligung zu provisorischem Weiterbetrieb erteilt wurde. Sympathisch berührte kann bei diesen Unternehmen, die leider mehr als Deckmantel verwendete Betonung der Spartätigkeit und des Schuldenamortisationszwanges. Nach beiden Richtungen leisten auf dem Lande die Raiffeisenkassen unübertreffliche Dienste. Die intensive Aufmunterung zum Sparen geht aus ihrer relativ hohen Sparheftzahl hervor und die süßgewisse Entschuldung durch vernünftige Amortisationspläne ist ein den Raiffeisenkassen von jeher eigen gewesener Grundsatz.

In der Diskussion dankte vorerst Hans R e u t l i n g e r, Alttau, der sich als aktiver Raiffeisenmann bekannte, dem Vorstand für die Ausführung der Tagesordnung mit diesem zeitgemäßen Verhandlungsgegenstand. Er stellte die Raiffeisenkassen als ein bester Beweis bäuerlichen Selbsthilfswillens hin, der allseitige Sympathie verdiene.

Nationalrat M e i l i bezeichnete die Raiffeisenkassen als wertvolles Glied im bäuerlichen Genossenschaftswesen, das neben dem Geldstandpunkt noch Idealismus und Fürsorgefinn kennt. Auf Grund 14-jähriger Präsidentschaft bei der Darlehenskass. Plyn konstatierte er, daß ihr keine andere Vereinigung seiner Gemeinde an Solidarität und guter Zusammenarbeit gleich komme. Der Vortragende auch die etwa auftauchenden Bedenken über die Konkurrenzierung der Kantonalbank, indem er, im Einklang mit dem Referenten, die Rolle der Darlehenskassen als Ergänzungsinstitute für den Kleinverkehr hervorhob. Gegenüber den Bausparkassen verhielt sich Meile speziell im Hinblick auf die großen Nachteile für diejenigen, welche ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten können, ablehnend.

In heimatlicher Mundart stellte sich Landwirtschaftslehrer W ü r m l i, Arenenberg, als alter Freund der Raiffeisenkassen vor, die er seit vielen Jahren auch in der Schule behandelt. Nach ihm sind diese Genossenschaftsgebilde ebenso wie die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften noch in vermehrtem Maße der Unterstützung wert. Neben der bedeutsamen Sparsinnförderung kann zufolge leichter Prüfung der

Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit in zweckmäßiger Weise Geld gelehnt werden. Daneben werden die Raiffeisenkassen mit den Jahren ein nicht zu unterschätzender Steuerfaktor für die einzelnen Gemeinden. Solidarität und Gemeinfinn treten durch sie hervor. Insbesondere in den vom Verkehr etwas abgelegenen Ortschaften auf dem Seerücken, im Lauchetal und um Wuppenau wäre noch Platz für Neugründungen. Mit der Dankabstimmung an den Vorstand gab der Vortrag der Befriedigung Ausdruck, daß dieses längst in der öffentlichen Diskussion stehende landwirtschaftliche Thema nun im landwirtschaftlichen Kantonalverein zur Sprache gekommen sei.

In seinem Schlußwort trat auch Präsident Z i n g g dafür ein, daß man die Raiffeisenkassen neben der Kantonalbank unterstütze und verdanke den Vortragenden ihre wertvollen Beiträge, und dem Referenten seinen streng sachlich gehaltenen Vortrag.

Zur Zinsfrage.

Hierüber schreibt ein Kleinbauer aus dem Kanton Schwyz im „Katholischen Schweizerbauer“ folgendes:

„Eine allgemeine Senkung des Zinsfußes hat eine Licht- und eine Schattenseite. Sie ist eine Erleichterung der Landwirtschaft. Der Bauer hat weniger Zins zu entrichten, dem Kleinbauer insbesondere tut jeder Fünfliber, den er nicht zinsen muß, wohl. Man glaubt, damit werde Handel, Baulust und Arbeit zunehmen.

Nehmen wir das erste. Ich fürchte, daß gerade der Kleinbauer durch Senkung des Zinsfußes weniger profitiert als der Großbauer. Der Kleinbauer, dessen Gut 10 bis 20,000 Fr. belastet ist, gewinnt bei Senkung um 1 Prozent 100 bis 200 Fr. pro Jahr, bei $\frac{1}{2}\%$ 50 bis 100 Fr. Daß sich daraus so gewaltig viel machen läßt, wird niemand behaupten. Der Großbauer dagegen wird bei 500 bis 1000 Fr. pro Jahr besser stehen, je nach Belastung seiner Güter. Dann ist noch etwas anderes zu beachten. Sobald die Kantonalbank ihre Zinse herabsetzt, werden ihr andere, private Banken folgen müssen, desgleichen der Zins bestehender Fondsanlagen usw. Ich kenne z. B. eine kleine Gemeinde, sie hat zirka 150,000 Fr. Fondsvermögen, meistens Kapitalien. Die Zinserträge fließen in die Armen-, Schul- und Kirchenkassen, auch Straßen und Bauwesen. Muß nun eine solche Gemeinde der allgemeinen Zinsherabsetzung folgen, schrumpfen ihre Einnahmen entsprechend zusammen. Die Folge ist entweder Anwachsen der Steuern oder Vermehrung der Schulden. Der Erfolg der Zinsenkung hätte hier also keine guten Folgen, allgemein gesprochen.

Die Zinsenkung ist gewissermaßen eine Währungsenkung, denn das Kapital, das Geld verliert an Wert. Das Geld aber regiert die Welt und verliert das Geld seinen Wert, so werden Handel, Baulust und Arbeit kaum besser stehen als bisher.

Ferner birgt die Zinsenkung auch eine Gefahr in sich. Wie mancher junger Anfänger würde sich leichter ein eigenes Heim, sei es Land oder Geschäft kaufen, da er mit niedrigen Zinsen rechnet. Ist aber später der Zins höher, dann ist er eben hereingefallen, ähnlich wie jene, die in den letzten 20 Jahren teure Liegenschaften kauften, alles in der Hoffnung, die hohen Produktionspreise decken die Kosten. Und nun, sobald die Einnahmen schwinden, steht der Ruin vor der Tür.“

Etwas von den Reserven.

(Von einem Abonnenten.)

Wohl zu keiner Zeit hat das Wort „Reserve“ eine so ernsthafte Bedeutung erlangt, wie in der gegenwärtigen Epoche, wo die Gesamtwirtschaft nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt einen noch nie dagewesenen Tiefstand erreicht hat.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn auch in der Raiffeisenbewegung diese Sache aufgegriffen wird, wie dies im Briefkasten des Verbandsorgans Nr. 3 vom 15. März a. c. geschehen ist. Die Tatsache, daß bei den vielen Banktrachen der letzten Zeit, trotz den großen, ausgewiesenen Reserven, so viel Geld verloren gegangen ist, mag wohl den Fragesteller zu diesem Vorschlag betreffend Sicherstellung der Reserven veranlaßt haben, der aber von der Redaktion als „veraltet“ abgelehnt wurde.

Bevor ich auf diese Meinungsäußerung betreffend der Anlage der Reserven in Wertschriften näher eintreten will, möchte ich vorab auf des Wortes Herkunft und Sinn hinweisen. Reserve ist eines der vielen verdeutschten Wörter, die in unsere Sprache übernommen wurden. Es stammt aus dem Französischen und heißt überfetzt: Rücklage, Rückhaltung.

In der Handelsschule lehrt man die jungen Handelsbesessenen, daß die Reserven ein dem Reingewinn der Gesellschaft oder Genossenschaft entnommener Betrag sei, der für spätere Zeiten beiseite gelegt werde, um in schlechten Geschäftsjahren wieder herangezogen werden zu können. Wo diese Reserven nun stecken, ist in den wenigsten Fällen genau zu erklären, denn sie sind, kurz gesagt, einfach in der Gesamtheit der Aktiven enthalten.

Nun gibt es vielfach Leute, die glauben, daß diese geschaffenen Reserven, beiseite gelegte Beträge, etwa aufbewahrt, sei es im Kassenschatz oder sonst wo, evtl. auch in Wertschriften angelegt, also jederzeit ein greifbares Aktivum darstellen.

Ich bin nun der Ansicht, daß diese Meinung von „Laien“, d. h. Nichtfachleuten, nicht ganz zu verwerfen ist; sie beweist nur vielmehr, daß sie auf

der richtigen Spur sind, bzw. daß sie sich wenigstens ein Bild gemacht haben, wie die Reserven beschaffen sein sollten. Mancher, der schon von Reserven gehört, war noch nie im Klaren, was er sich darunter vorstellen soll.

Es ist einleuchtend, daß die Annahme betreffend Sicherstellung der Reserven durch Barschaft, Bankguthaben oder Werttitel etc. nicht immer oder, sagen wir es offen, in den allerwenigsten Fällen geschieht. Es ist eine fertige Tatsache, daß der Reingewinn, aus dem i. St. diese Reserven gebildet wurden, oft auch nur eine rechnerische Größe war. Ebenso sind die Fälle, wo der Reingewinn durch allerhand Buchungen vor der Schlussbilanz, unter Zuhilfenahme bilanztechnischer Vermögensverschiebungen und Bestandaufnahmen, zusammengezimmert wurde, nicht selten. Ein praktisches Beispiel dafür leistete sich die Bank in Söfingen im Jahre 1923 (siehe Mitteilung im „Raiffeisenboten“ Nr. 2, Seite 22). Daß dieser Art Verschleierungen die tatsächlichen Zustände zur Verbesserung des Endergebnisses auf die Dauer nicht haltbar sind, und früher oder später zum Zusammenbruch des betr. Unternehmens führen müssen, wird jedem Leser klar sein.

Solche Reserven bilden also eine ganz variable Größe — und können unter Umständen schon kurz nach der Veröffentlichung der Bilanz nicht mehr existieren. Die Erstellung einer solchen Bilanz mit Ansätzen, die weit über dem Verkehrswert der bezüglichen Objekte stehen, sind mit dem Begriff der Bilanzklarheit nicht vereinbar.

Ebenso steht es in den Fällen, wo die Bewertung der Liegenschaften, Vorräte etc. unter den normalen Verhältnissen erfolgt, die dann allerdings durch Schaffung von sog. „stillen Reserven“ eine gewisse Rechtfertigung finden. Die verantwortlichen Leiter eines Unternehmens, gleich welcher Art, sind in erster Linie sich selbst gegenüber Wahrheit schuldig. Sie haben demgemäß die vorhandenen Werte (Aktiven) der Gesellschaft oder Genossenschaft so in die Bilanz aufzunehmen, wie sie tatsächlich sind; falls also auf gewissen Aktiven Abschreibungen . . . oder evtl. unter bestimmten Umständen Aufwertungen vorgenommen werden sollen, so hat dies unter bezügl. Begründung im Geschäftsbericht zu geschehen, auf alle Fälle so, daß alle Beteiligten darüber orientiert sind.

Aus all dem Befagten geht deutlich hervor, daß ausgewiesene Reserven nur dann einen Sinn haben, wenn sie wertbeständig sind, d. h. wenn wir im gegebenen Moment darüber verfügen können, sei es nun um entstandene Verluste abzuschreiben zu können, oder um eine Dividendenauszahlung bei schlechtem Geschäftsergebnis dennoch zu ermöglichen. Lediglich zur Verschleierung der wirklichen Geschäftslage bilanzierte Reserven müssen als Unsinn bezeichnet werden und es wird dieses Gebaren beim Gesetzgeber selbstverständlich keinerlei Schutz finden.

Die Ereignisse der Nachkriegszeit bis heute, haben deutlich gezeigt, daß die bei manchen Unternehmungen ausgewiesenen Reserven vielfach nicht greifbar, bzw. durch die Entwertung der Aktiven bereits illusorisch gemacht waren.

Wie stellt sich nun der Gesetzgeber zu dieser Sache, und hat er hierfür genaue Vorschriften erlassen? Darüber kann ich mich kurz fassen, denn auch das Schweizer. Obligationenrecht, welches dafür maßgebend ist, regelt diese Angelegenheit in wenigen Paragraphen. Unter anderem lautet Art. 631, Absatz 1, betr. Aktiengesellschaften wörtlich: „Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die statutengemäße Ausstattung des Reservefonds vom Reingewinn in Abzug gebracht ist.“ Wir sehen daraus, daß wohl die Bildung eines Reservefonds vorgesehen ist; über die Dotierung desselben und der Sicherung wird im Gesetz nichts gesagt, bzw. diese Regelung bleibt also den Gesellschaftstatuten überlassen, evtl. auch der Generalversammlung vorbehalten. Es hätte auch wirklich keinen Sinn, einlässlichere Bestimmungen hierüber aufzustellen, denn wie oft kommt es vor, daß Unternehmungen selten oder gar nie dazu kommen, Ueberschüsse zu erzielen, so daß also eine den Vorschriften entsprechende Dotierung der Reserven nie in ihrer Möglichkeit liegt.

Wer die Verhandlungen der Bundesversammlungen im Juni 1935 verfolgt hat, wird konstatiert haben, daß das Obligationenrecht in verschiedener Hinsicht einer Revision unterzogen wurde, um es den veränderten, heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen besser anzupassen.

Was nun die Sicherstellung der Reserven durch Anschaffung von Wertpapieren anbelangt, wie sie in der eingangs erwähnten Briefkastennotiz angeregt wird, ist zu bemerken, daß dieses Vorgehen bei einem solid geführten Geschäft, vorab Bankinstitut, absolut unnötig ist. Immerhin sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß es auch heute noch Gesellschaften gibt, die ihre Reservezuweisungen jeweils in Wertpapieren anlegen; es sind dies einzelne Versicherungsgesellschaften. Das Zinsergebnis dieser Posten fließt aber nicht in allen Fällen, wie man vielleicht anzunehmen geneigt ist, wieder dem Reservefonds zu, sondern wird vielfach unter die allgemeinen Einnahmen verbucht.

Die verehrten Leser werden von Verfasser dieser Zeilen erwarten, daß er sich speziell auch über die bei den Schweizer. Darlehensklassen bestehenden Verhältnisse ausspricht. Aus dem Geschäftsbericht unserer Zentralkasse und der ihr angeschlossenen, heute über 600 zählenden Darlehensklassen, konnte je und je entnommen werden, daß man Verluste in unserer Bewegung im allgemeinen nicht kennt, so daß auch ihre Aktiven unzweifelhaft, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, als vollwertig anerkannt werden dürfen. Die zweckmäßige Sicherung und Sicherstellung der Reserven aller beteiligten Raiffeisenklassen ist unter diesen Umständen durchaus genügend.

Ich habe bisher nur von Reserven im allgemeinen gesprochen, d. h. von den „offenen“ Reserven, oder mit andern Worten gesagt, von solchen Reserven, die in der Bilanz auf der Passivseite einem jeden ersichtlich sind. In den Bilanzen der Bank- und Finanzierungsgesellschaften figurieren vielfach noch

sogenannte „Spezial“-Reserven, die mit A, B etc. bezeichnet und in der Regel dann geschaffen werden, wenn die ordentlichen Reserven das in den Statuten vorgesehene Maximum, z. B. $\frac{1}{4}$ des Aktienkapitals erreicht haben. Dazu ist zu bemerken, daß die Schaffung dieser Art Reserven im O. R. bereits vorgesehen ist, was durch Absatz II des erwähnten Artikels 631 wie folgt zum Ausdruck gebracht wird: „Die Generalversammlung ist befugt, bei Verteilung der Dividende auch solche Reserve-Anlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert.“ Daneben finden in den Bilanzen der verschiedenartigen Unternehmungen noch eine große Menge derartiger Spezial-Reserven, auf welche ich hier aber nicht näher eingehen möchte, da dies zu weit führen würde. Wer sich nach dieser Richtung noch etwas eingehender orientieren lassen will, den verweise ich auf die Spezialliteratur. Als besonders empfehlenswertes Werk in dieser Hinsicht darf die Broschüre von Dr. Ad. Preisig „Die Reserven der A.-G. nach dem schweizer. Obligationenrecht“ genannt werden.

Nun noch etwas von den „stillen“ Reserven. Hier handelt es sich um solche, die in der Bilanz nicht aufgeführt werden, darum auch der Name „stille oder geheime“ Reserven. Mit dieser Art Reserven sind meistens nur Verwaltungsräte, evtl. noch die Kontrollstelle eingeweiht, so daß andere auch noch so bilanzsichere Leute über die Stärke derselben sich absolut kein Bild machen können, ausgenommen in den Fällen, wo z. B. das Mobilium, Modelle, Lizenzen etc. pro memoria auf Fr. 1.— abgeschrieben sind.

Zum Schluß sei noch einer besonderen Art stiller Reserven Erwähnung getan, welche dann angebracht sind, wenn das Unternehmen ohne Eingehen größerer Risiken nicht betrieben werden kann, wie z. B. das Importgeschäft. Es hängt nun vom Umfange des Umsatzes ab, in welcher Weise diese geheimen Reserven gepflegt werden sollen.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die Bildung von Reserven, wo immer es das Endergebnis gestattet, nicht genug empfohlen werden kann, immerhin unter der Voraussetzung, daß dieselben, gleich welcher Art sie sind und welcher Zweckbestimmung sie dienen, auch wertbeständig sind oder, wie schon einmal betont, ein entsprechendes „Gegenüber“, d. h. gesunde Aktiven haben. 3.

„Solide“ Kassaschränke.

Ein Raiffeisenkassier aus dem Berner Jura schreibt uns:

„Vor einigen Wochen ist in Frégécourt das Gebäude des Gemeindefassers niedergebrannt. Sozusagen alle wichtigen Gemeindefakten, die Werttitel und eine größere Summe Bargeld waren im Kassaschrank eingeschlossen. Als man nach der Feuersbrunst den Schrank öffnete, fand man nur ein Säuflein Asche. Die Gemeinde erleidet gewaltigen Schaden. Wie man hört, soll sie gegen den betr. Kassaschranklieferanten, dessen Name vorläufig geheim gehalten wird, einen Prozeß eingeleitet haben.“

Man kann sich vorstellen, was für Konsequenzen sich ergäben, wenn beim Brand eines Gebäudes, wo das Bureau der Raiffeisenkasse untergebracht ist, der Kassaschrank den Anforderungen nicht stand zu halten vermöchte.“

Wir haben daraufhin geantwortet, daß bei Anschaffung von Schränken, welche der Verband vermittelt, volle Sicherheitsgewähr geboten ist. Der Verband lehnt es im Bewußtsein der nicht geringen Verantwortung, welche mit dem Kassaschrankgeschäft verbunden ist, grundsätzlich ab, Möbel von Firmen zu empfehlen, die nicht Garantie für eine durchaus einwandfreie Bedienung bieten. Leider gibt es aber immer noch einzelne Kassen, die sich trotz Warnung sog. billigen Möbeln zuwenden und sich über das damit verbundene Risiko nicht hinreichend klar sind. — Kassaschrankkäufe sind Vertrauensfragen, wo die Qualität ausschlaggebend sein muß, und da sie der Laie nur schwer zu beurteilen vermag, kann nur Verkehr mit bestbekanntesten Spezialfirmen vor späteren Annehmlichkeiten absolut schützen.

Ende September ist auch bei der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur eingebrochen und ein alter, nur mit 3 Millimeter dicken Wänden versehener Sitterding-Schrank, dessen Herstellung auf die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts zurückgeht, angebohrt, aufgeschlüsselt und seines Inhaltes beraubt worden.

So mehren sich die Fälle, die dartun, daß nur wirkliche Qualitätsware und nicht „bessere Blechdosen“, wie sie immer und immer wieder zu sog. billigen Preisen angeboten und von verantwortungslosen Vertretern aufgeschwaßt werden, zu genügen vermögen.

Die bäuerliche Familie und das Erbhofgesetz.

Vor einiger Zeit haben wir untersucht, wie sich das neue Erbhofgesetz in Deutschland seit der Einführung bewährt hat. Bei einem Gesetz, das am grünen Tisch entstanden ist und das derart in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen eingreift, wäre nun auch die Frage interessant, wie es sich auf die bäuerliche Familie auswirkt, die ja die Grundlage des Landstandes ist, wie überhaupt die Familie die Grundlage des Staates darstellt.

Man versprach sich bekanntlich von dem neuen Gesetz unter anderem die Verhinderung der Abwanderung der bäuerlichen Bevölkerung zur Stadt. Man sah mit Sorgen die zunehmende Ver-

proletarisierung des deutschen Volkes und hoffte, ihr mit dem Erbhofgesetz steuern zu können, nicht zuletzt deshalb, weil mit der Zuwanderung vom Lande die Fürsorgekosten der Städte dauernd stiegen. Man konnte zwar den fürsorgebedürftigen Zugewanderten wieder seiner Heimatgemeinde zuschieben, man konnte es aber nicht verhindern, daß er den städtischen Arbeiter aus seiner Stelle verdrängte und daß dieser dann Fürsorge beanspruchte. Deshalb will man die ländliche Bevölkerung auf dem Lande halten.

Wenn früher die bäuerliche Familie eine Arbeitsgemeinschaft gebildet hatte, so änderte sich das unter dem Erbhofgesetz zunehmend. Seit die nachgeborenen Kinder gar keine Aussicht mehr haben, später einmal auf irgendwelche Weise an dem Besitz der Eltern teilzunehmen, sind sie am Gedeihen des elterlichen Hofes auch nicht mehr interessiert. Erbe ist allein der Erstgeborene und er hat nicht die Pflicht, seine Geschwister auszuführen, ja es ist ihm sogar direkt verboten. Wenn auf dem Lande lauter Engel wohnen würden, so könnte man sich vorstellen, daß auch unter den veränderten Verhältnissen die bäuerliche Familie zusammenhalten würde. Aber auch auf dem Lande sind die Engel nicht zu Hause, auch nicht in Deutschland.

So ergab sich als Folge der Einführung des Erbhofgesetzes eine wachsende Interesselosigkeit der Kinder und der Geschwister des Hofbesitzers, die gerade der kleine und mittlere Betrieb dringend braucht. Sie sind der Ansicht, daß man ihnen nicht zumuten könne, sich ohne Aussicht auf eigenen Besitz oder ausreichende Entschädigung für das Wohl des Hofes und damit des bevorzugten Erben einzusetzen. So verlassen sie das Land und wenden sich der Stadt zu. In die Familie ist aber eine Spaltung gelegt, die bei natürlichen Verhältnissen nicht entstanden wäre.

Damit hat das Gesetz zwei Dinge erreicht, die es gerade vermeiden wollte: die Verproletarisierung des Volkes und die Untergrabung der bäuerlichen Familie. Auch von dieser Seite gesehen, hat sich also das Erbhofgesetz nicht bewährt, es zeigt sich im Gegenteil einer gesunden Entwicklung abträglich.

Das war natürlich ganz anders beabsichtigt, als es dann gekommen ist. Es zeigt sich aber auch hier, daß es nicht angeht, das Volk mit Gesetzen zu beglücken, die nicht von ihm selbst als Bedürfnis empfunden wurden, und daß es falsch ist, einen Stand mit einem Gesetz zu organisieren, das nicht mit seinen täglichen Erfahrungen harmonisiert.

Man hat die Bauern darauf hingewiesen, daß das Erbhofrecht germanisches Recht, also schon deshalb gut sei. Die Wissenschaft hat aber nachgewiesen, daß in keinem germanischen Land dieses Recht gegolten hat — mindestens nicht beim Bauer. Was da als germanisches Bauernrecht bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit Lehnrecht. Der Adel, die Ritter vererbten ihre Güter nach diesen Rechtsregeln. Das Erbhofgesetz ist also nicht germanisches Bauernrecht, sondern Adelsrecht.

„Freiburger Bauer“.

Vermischtes.

Selbsthilfe-Genossenschaften in Kampfkellung. Der Schweiz. Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen hat in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1935 mit Bedauern Kenntnis genommen, daß National- und Ständerat entgegen der Stellungnahme von Bundesrat und Generalsekretariat bei der Erneuerung des Warenhaus-Erweiterungsverbotens die Selbsthilfegenossenschaften den privat-kapitalistischen Großunternehmen grundsätzlich gleich stellten. Der Ausschuss wird aber nicht ablassen, auch künftighin für eine gerechte Sonderbehandlung der Selbsthilfegenossenschaften einzutreten.

Die Debatte in den eidgen. Räten war z. T. das Spiegelbild der in weiten parlamentarischen Kreisen bestehenden grundsätzlichen Abneigung gegen das auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaftswesen und es zeigte sich die auch von den Raiffeisenkassen oft verspürte Eigentümlichkeit, daß einflussreiche Volksführer, die sich für gewöhnlich im Appell an die Selbsthilfe auszeichnen, sich

selbst desavouierten und bewiesen, daß ihnen die Zeichen der Zeit noch nicht geläufig sind.

Billigere Publikationsorgane. Die rheintalische Gemeinde Rebstein hat in ihrer letzten Bürgerversammlung beschlossen, die bisherigen Publikationsorgane nur beizubehalten, wenn eine Reduktion der Abonnementspreise eintrete.

Im Zeitalter des Süßmostes wird der „Schweizer Freien Presse“ aus dem Leserkreis geschrieben: Aus einem Aufsatz eines Fünftkläblers über den Schulausflug: „Im Hotel gab ich der Serviertochter eine Alpenrose. Ich trank sechs Gläser verdünnten Wein (Tiroler?). Als ich wieder hinausging, hatte ich eine Riste.“

Die Bank in Bez (Waadt), ein Aktieninstitut mit 3,8 Millionen Bilanzsumme und 400,000 Franken Aktienkapital, ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten und hat vom Bezirksgerichtspräsidenten von Nigle Stundung erhalten. Verluste aus hohen Kreditgewährungen an die Sägereiwerke in Bez sollen die Grundlage des Institutes erschüttert haben.

„Sau“-Glück. Ein Landwirt in St. Gallenkappel erhielt von einem Mutterschwein einen Wurf von 24 normal ausgewachsenen Ferkeln. Sein Nachbar erhielt in 5 Malen insgesamt 80 Ferkel.

Bei diesen Vierbeinern scheint die neueste Bundesverordnung zur Reduktion des Schweinebestandes noch keinen Eindruck gemacht zu haben.

Subventionierung gewerblicher Bürgerschaftsgenossenschaften. Der Bundesrat hat das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, an der Gründung eines schweiz. Verbandes gewerblicher Bürgerschaftsgenossenschaften mitzuwirken, sich an der Finanzierung zu beteiligen und fünf Mitglieder in den 9köpfigen Verwaltungsrat zu bezeichnen. Durch diesen Verband sollen die bestehenden und noch zu gründenden gewerblichen Bürgerschaftsgenossenschaften in die Lage versetzt werden, in Not befindlichen Klein- und Mittelbetrieben des Gewerbes und des Detailhandels in vermehrtem Maß mit Rat und Tat beizustehen und insbesondere die Verbürgung von Betriebs- und Sanierungskapitalien zu übernehmen.

Die Spareinlagen bei den Vorarlberger Raiffeisenkassen bewegen sich in aufsteigender Linie. Das erste Vierteljahr 1935 hat den bestehenden 84 Kassen einen Zuwachs von 947,844 Schilling, das zweite einen solchen von 985,650 Schilling gebracht. 62 Kassen hatten Zunahmen, 24 Kassen Rückgänge zu verzeichnen. Am 30. Juni 1935 betrug der Spareinlagenbestand 22,8 Millionen Schilling.

Bargeldumlaufverhältnisse im Ausland. In England macht der Bargeldumlauf nur ein Fünftel des gesamten Geldverkehrs aus, in den Vereinigten Staaten ein Viertel, während er in Frankreich zwei Drittel beträgt. In England überwiegt die Ueberweisung, in Frankreich aber die Banknote. Das englische System ist sicherlich das rationellste und hat den Vorzug, daß mit demselben die Umlaufkontrolle weitgehend in den Händen der Banken liegt, was währungspolitisch bedeutungsvoll ist.

Ein bestes Mittel gegen den Darlehensschwindel. Das in Langnau im Emmental erscheinende, weitverbreitete „Emmentaler-Blatt“ nimmt keine Inserate auf von berufsmäßigen Darlehensvermittlern, Darlehensgenossenschaften mit Phantasiennamen und zinslosen Kassen aller Art und deren Agenten. Auch Darlehensinserate mit unkontrollierbarer Postfachnummer werden nicht aufgenommen. Die schlechten Erfahrungen, welche Darlehensnehmer in prekärer Situation mit einer gewissen Sorte berufsmäßiger Darlehensgeber und Darlehensvermittler gemacht haben, hat diese Zeitung veranlaßt, nur noch Inserate von Selbstgebern, die sich als solche ausweisen, sowie von den als seriös bekannten und als solche vom Publikum anerkannten Geldinstituten entgegenzunehmen.

Würden alle schweizerischen Zeitungen so handeln, ein großer Teil der Darlehensschwindeleien wäre verunmöglicht.

Das Sparkassaprivileg des eidg. Bankengesetzes in Anwendung. Bei der zusammengebrochenen Volks-Bank in Hochdorf, wo nach den jüngsten Presse-meldungen tüchtig „getreugert“ wurde u. zirka 8 Mill. Verluste (bei einer Bilanzsumme von 28 Mill.) festgestellt sind, wird erstmals das sog. eidg. Konkursvorrecht für die Spareinleger bis auf 5000 Fr. spielen. Nach dem eidg. Bankengesetz haben die auf eigentliche Sparhefte angelegten Gelder bis zum Betrage von 5000 Franken Anspruch auf 100 %ige Deckung. Um so empfindlicher wird der Ausfall für die Obligationäre und Depositengläubiger sein.

Diese praktische Anwendung der neuen eidg. Vorschriften wird beweisen, daß hinsichtlich des Sparkassagesetzes die eidg. Gesetzgebung vollauf genügt und es tatsächlich keine kantonalen Zugemüße mehr braucht, die nur unnötiger materiell völlig bedeutungsloser Ballast wären und höchstens den bereits reichlich weit gediehenen Formalitätenapparat um ein weiteres Glied bereichern würden.

Süße Moscht.

Wenn d' öppis Süffigs trinke moscht,
Nüt Besseres git's als süße Moscht.
Drum macht der Bueher wie der Bur
Und d' Herrelüt e Süßmofskur.

Notiz.

Vorbereitungen für den Jahresabschluss. Der letzte Rechnungsabschluss ist von den meisten Kassen mit vorbildlicher Promptheit fertig gestellt worden und hat eine rechtzeitige Abhaltung der Generalversammlung erlaubt. So soll es auch im Interesse der Erhaltung des Ansehens der einzelnen Institute und der Gesamtbewegung weiter gehalten werden.

Um einen rechtzeitigen Abschluss zu ermöglichen, ist es notwendig, daß schon im Spätherbst mit den Vorarbeiten begonnen wird. Es empfiehlt sich, schon jetzt die Zinsen zu rechnen, die Kontobücher à jour zu halten und die Rechnungsformulare (Jahresbelege) bei der Materialabteilung des Verbandes zu bestellen.

Briefkasten.

An S. H. in M. Die noch vielerorts bestehende völlige Nichtberücksichtigung der Raiffeisenkassen bei der Anlage von Gemeindegeldern ist ein bitteres Unrecht, das zu beseitigen ein unentwegt im Auge zu behaltender Programmpunkt sein muß. Es geht auf die Dauer einfach nicht an, daß man das solide, gemeinnützige örtliche Kreditinstitut bei der Verwertung der aus der Gemeinde aufgebrauchten Gelder vollständig ausschließt. Vielmehr hat die einzig und allein im Interesse der Ortsbevölkerung tätige Darlehenskasse auf diese Gelder ein erstes Anrecht, ohne dabei eine Monopolstellung beanspruchen zu wollen. Die Ausschließung ist umso ungerechtfertigter, als die unserem Verbands angeschlossenen Darlehenskassen die einzige Gruppe von Kreditinstituten darstellen, welche in ihren Reihen weder Zusammenbrüche, noch Fälligkeitsschübe, noch Sanierungsaktionen mit und ohne Bundesunterstützung zu beklagen hatte. Stellen Sie darum immer wieder in ruhiger, sachlicher Weise Ihr berechtigtes Begehren. Offenkundiges Unrecht ist auf die Dauer nie haltbar, besonders aber mit der heute so bitter notwendigen, einträchtigen Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Gemeinden unvereinbar. Raiffeisengruß!

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhänd U.

Luzern (Kornmarktstraße 6) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)

An R. J. in W. Sie haben ganz recht. Wenn man die Kreditfähigkeit eines Darlehensgesuchstellers zuverlässig prüfen soll — und das ist zur verantwortungsvollen Kreditgebarung notwendig — muß eine Vermögensaufstellung, d. h. eine Bilanz, aus der Aktiven und Passiven unter Einfluß der Bürgschaftsverpflichtungen hervorgehen, vorgelegt werden. Dieses Verfahren wird im Industriedarlehenswesen längst praktiziert und sollte verallgemeinert werden, wenn im Bankwesen nicht neuerdings arge Fehlleitungen vorkommen sollen, für die letzten Endes der Bund, bzw. die Öffentlichkeit herhalten muß.

An R. J. in R. Auch bei Vorliegen von imponierenden Steuerausweisen ist in der Beurteilung von Bürgen weitblickend zu Werke zu gehen. Insbesondere soll man sich über bereits bestehende Bürgschaftsverpflichtungen erkundigen. Was nützen 10,000 Fr. Steuervermögen, wenn andererseits 40—50,000 Fr. gefährdete Bürgschaftsverpflichtungen vorhanden sind? Derartige Erkundigungen sind nichts Angehörliches, gehören vielmehr in den Rahmen einer verantwortungsbewußten Kreditgebarung.

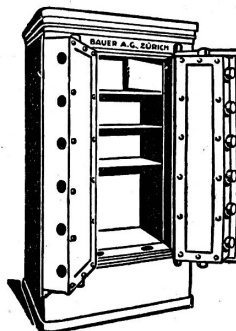
An L. D. in W. Gewiß ist es empfehlenswert, ja, bei bereits stark engagierten Schuldern sogar unerlässlich, vor der Darlehensgewährung zu erforschen, ob bereits eine tragbare Verschuldung (zirka 75%) erreicht oder gar überschritten ist und ob keine gefährdeten Bürgschaften bestehen. Sind die Erhebungsergebnisse nicht befriedigend, so wird mit einer höflichen, aber bestimmten Abgabe der größere Dienst als mit einer Zustimmung erreicht, ja, es darf die Kasse selbst bei Zusicherung guter Bürgschaft auf das Gesuch nicht eintreten.

An A. B. in R. (Luzern). Wir haben dankend Notiz genommen, daß der Regierungsrat seine Einstellung, nur die Kantonalbank zum Abschluß von Biehverpfändungen zu ermächtigen, geändert und auch Ihrer Kasse die Konzession erteilt hat. Daß man davon weifen Gebrauch machen wird, ist selbstverständlich. Gruß.

An B. S. in R. Sie finden die Aussetzungen im letzten Revisionsbericht teilweise etwas weitgehend und hart. Aber wenn die Gläubiger Vertrauen haben sollen — und ohne dieses kann keine Kasse bestehen — so muß nach alter Erfahrung in erster Linie im Schuldnerrevier gute Ordnung herrschen. Und wenn vom pflichtbewußten Revisor hierauf gedrungen wird, so handelt er nicht nur im ureigensten Interesse Ihres Institutes, sondern erfüllt insbesondere auch Vorschriften, die das aus breiten Volkstreifen heraus verlangte Bankengesetz gebracht hat.

An R. Fr. in S. Sie sind durchaus im Recht. Wenn der Vorstandspräsident zu einer ungedeckten Auszahlung Sand bieten, oder gar eine solche anordnen sollte, besteht für Sie als Kassier die Pflicht, sich zu widersetzen; zu statutenwidrigem Vorgehen dürfen Sie doch nicht mithelfen, ohne nachträglich berechtigte Vorwürfe vom Gesamtvorstand gewärtigen zu müssen. Also stets wie bisher: Kurs gradaus in Ihrem schönen Hochtal! Gruß.

An F. R. in R. Ihre Antwort an die stadtzürcherische Vormundschaftsbehörde, welche Ihnen die Verantwortung für die als Vormund bei der dortigen Darlehenskasse angelegten Obligationengelder überbunden hat, ist recht träf. Angenehm berührt die Erklärung des kantonalen Vormundschafts-Departementes, das Anlagen bei Ihrem Institut offiziell als mündelsicher erklärt und damit mehr Vertrauen bekundet, als manche lokale Behörde, die Wesen und Wirken der Darlehenskassen aus eigener Wahrnehmung kennt. Post tenebras lux.



Feuer- und
diebessichere

Kassen- Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau
Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen